Welche Bedeutung hat die Sinnesänderung des Täters, ehe die beleidigende Aeusserung zur Kenntnis eines Dritten gekommen ist?

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
Universität Breslau

vorgelegt von

Anton Kaduk
Gerichtsreferendar

Breslau.
1930

Spezialdruckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen K.-G. Ohlau i. Schl.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Berichterstatter: Prof. Dr. Heilborn

Meiner lieben Mutter
und dem Andenken meines lieben verstorbenen Vaters

Inhaltsverzeichnis.

A. *Einleitung.* 1

B. *Hauptteil.* 3

1. Abschnitt: 3

I. Einiges über den Begriff der Beleidigung (§ 185 RStGB.). . . . 3

II. Der subjektive Tatbestand der Beleidigung (§ 185 RStGB.). . . . 5

III. Der Zeitpunkt, der Umfang und die Wirkung des Vorsatzes. . . 9

1. Bei strafbaren Handlungen überhaupt. 9

a) Der Zeitpunkt. 9

b) Der Umfang. 10

c) Die Wirkung. 15

2. Bei der Beleidigung (§185 RStGB.). 16

a) Der Zeitpunkt. 16

b) Der Umfang. 17

c) Die Wirkung. 20

2. Abschnitt: 20

I. Allgemeines. 20

II. Die Einteilung der Delikte in Erfolgs- oder Materialdelikte und schlichte Tätigkeits- oder Formaldelikte. 21

III. Die Bedeutung der Sinnesänderung des Täters. 33

1. Tätigkeitsdelikte. 34

2. Erfolgsdelikte. 35

3. Abschnitt: 39

I. Der Zeitpunkt der Vollendung der Beleidigung (§ 185 RStGB). 39

II. Die Beleidigung (§ 185 RStGB.), ein Erfolgs- oder Tätigkeitsdelikt. 48

4. Abschnitt: 50

Anwendung des Ergebnisses zum 2. Abschnitt III, 2 auf die Beleidigung (§ 185 RStGB.), und der Widerruf der Beleidigung. . . 50

5. Abschnitt: 55

Das Ergebnis bei der üblen Nachrede (§ 186 RStGB.) und der verleumderischen Beleidigung (§ 187 RStGB.). 55

C. *Zusammenfassung.* 57

Literaturverzeichnis.

I. Lehrbücher und Kommentare.

Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 8. Aufl. des von Hugo Meyer begründeten Lehrbuchs 1922.

v. Bar: Gesetz und Schuld im Strafrecht. 3 Bde. 1906—1909.

Bekker: Theorie des heutigen deutschen Strafrechts. 1859.

Beling: Grundzüge des Strafrechts. 8. und 9. Aufl. 1920.

dto.: Die Lehre vom Verbrechen. 1906.

Binding: Die Normen und ihre Uebertretung. 2. Aufl. 4 Bde. 1890—1920.

dtr.: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Bd. I, Bes. Teil, 2. Aufl. 1902.

dto.: Grundriß des gemeinen deutschen Strafrechts. 8 Auflage 1913.

Delius: Das Reichsgesetz über die Presse vom 7. 5. 1874. 1895.

Finger: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Allgem. Teil. 1904.

Frank: Das deutsche Strafgesetzbuch. 17. Aufl. 1926.

Gerland: Deutsches Reichsstrafrecht. 1922.

Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht. 1881—1887.

Häntzschel: Das Reichspreßrecht und die wichtigsten preßrechtlichen Vorschriften des Reichs und der Länder. 1927.

John: Die deutsche Strafprozeßordnung. Bd. I, 1880.

Köhler: Deutsches Strafrecht. Allgem. Teil 1917.

Leipziger: Kommentar v. Lobe-Ebermayer-Eichelbaum unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgericht, 3. Aufl. 1925.

v. Lilienthal: Grundriß zu den Vorlesungen über das deutsche Strafrecht. 3. Aufl. 1908.

v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 21. Aufl. 1919.

dto.: Das deutsche Reichspreßrecht 1880.

v. Liszt-Schmidt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 25. Aufl. 1927.

Mannheim: Preßrecht. 1927.

Mayer, M. E.: Der allgemeine Teil des deutschen Strafrechts. 1925.
Merkel: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1889.
Merkel-Liepmann: Die Lehre vom Verbrechen und Strafe. 1912.
Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 2 Bde. 11. Aufl. 1927.
Oppenhoff-Delius: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 14. Aufl. 1901.
Sauer: Grundlagen des Strafrechts. 1921.
Schütze: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 2. Aufl. 1874.
Schwartz: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1914.
Rubo: Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1879.
v. Schwarze-Appelius: Das Reichspreßrecht vom 7. 5. 1874. 4. Aufl. 1903.
Stenglein: Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen, 1. Bd., 5. Aufl. erläutert von Reichsgerichtsrat a. D. Conrad 1928.
Wachenfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1914.

Nachtrag.

Liepmann: Einleitung in das Strafrecht. 1900.
Loening: Grundriß zu den Vorlesungen des deutschen Strafrechts. 1885.

II. Spezialliteratur.

Allfeld: Die Bedeutung des Reichsirrtums. 1904.
v. Bar: Zur Lehre von der Beleidigung mit Rücksicht auf die Presse. Im: Gers. S. Bd. 52, S. 81 ff.
Beling: Unschuld, Schuld und Schuldstufen im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. 1910.
Birkmeyer: Der Gerichtsstand der begangenen Tat bei Preßbeleidigungen. In: DJZ Bd. 4, S. 302 und 303.
Brügger: Der Schutz der Ehre mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Gesetzgebung. Diss. 1928.
v. Buri: Zu den §§ 240, 242 und 193 RStGB. In: Ger. S. Bd. 33, S. 409 ff.
Dambach: Das Telegraphenstrafrecht. 1872.
Dohna Graf von: Recht und Irrtum. 1925.
Ebermayer: Irrtum im Strafrecht. In: Leipz. Zeitschr. Bd. 12, S. 803.
Eisler: Rechtsgut und Erfolg bei der Beleidigung und Kreditgefährdung. 1911.

Engelhardt: Die Ehre als Rechtsgut im Strafrecht. 1921.
Freudenstein: System des Rechts der Ehrenkränkungen. 2. Aufl. 1884.
Freudenthal: Schuld und Vorwurf im geltenden Strafrecht, zugleich ein Beitrag zur Kritik des Entwurfs zum deutschen Strafgesetzbuch. 1919. 1922.
dto.: Die notwendige Teilnahme am Verbrechen. 1901.
Galli: Zur Begriffsbestimmung der Preßdelikte. In: Goltd Arch. Bd. 52, S. 166 und 167.
Gaze: Die strafrechtliche Haftung für Preßdelikte. 1906.
Givannowitsch: Ueber den Begriff der Beleidigung. In: Goltd. Arch. 61, S. 195 ff.
Güttle: Die Rechtsmäßigkeit der Ehrverletzung gemäß § 193 RStGB. Diss. 1906.
Hälschner: Nochmals das forum delicti commissi. In: Ger. S. Bd. 30, S. 56 und 57.
Helfritz: Empfiehlt es sich, Ehrenerklärung, Abbitte und Widerruf strafrechtlich zu verwerten? Unter welchen Voraussetzungen und in welchen Formen? Gutachten für den 28. deutschen Juristentag. 1906 Verhandlungen 2 B.
Herzog: Rücktritt und tätige Reue. 1889.
v. Hippel: Der Rechtsirrtum nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission. In: ZStW. 35, S. 823 ff.
Hirschberg: Die Schutzobjekte der Verbrechen. 1910.
Honig: Die Einwilligung des Verletzten. I. Teil. 1919.
John: Bemerkungen zu Urteilen der Strafsenate des Reichsgerichts. In: ZStW. 1, S. 298.
Kern: Die systematische Abgrenzung der Verbrechenselemente bei der Beleidigung. 1912.
dto.: Die Aeußerungsdelikte. 1919.
Kitzinger: Ort und Zeit der Handlung im Strafrecht. 1902.
Kohler: Die Beleidigung. In: Goltd. Arch. Bd. 47, S. 1 ff.
Kronecker: Reform des deutschen Strafrechts. 1910, S. 311 f.
Liepmann: Die einfache Beleidigung. In: Vergl. Darst. Bes. Teil Bd. 4. S. 217 ff.
Loening: Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs. In: Festgabe für Rudolf von Gneist, 1888.
Lorisch: Angegriffener Destinatär und Gedankenträger bei der Beleidigung. 1904.
Meyer, M. E.: Rechts- und Kulturnormen. 1903.

dto.: Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Staatsgewalt. In: Vergl. Darst. Bes. Teil, Bd. I, S. 374.
Prosch: Der Rücktritt vom Versuch in seiner Bedeutung für die Teilnahme. Diss. 1904.
Rathenau: Die Preßdelikte und der Begriff der Fortsetzung. In: Ger. S. Bd. 53, S. 388.
Sauer: Die Ehre und ihre Verletzung. In: Abhandlungen des krimm. Instituts an der Universität Berlin 1915, 3 Folge, Bd. 2, Heft 1.
Sladecek: Die Preßdelikte. In: Goltd. Arch. Bd. 43, S. 355.
Sturm: Die strafrechtliche Verschuldung. 1902.
Spiecker: Beiträge zur Lehre von der Beleidigung. Diss. 1895.
Schierloh: Die Beleidigung der §§ 185, 186 und 187 RStGB. und die Wahrnehmung berechtigter Interessen. Diss. 1925.
Wuttig: Fahrlässige Teilnahme am Verbrechen. 1902.

A. Einleitung.

Der Mensch als das höchste irdische Wesen ist von der Natur mit einer besonderen Gabe ausgestattet, und das ist die Seele oder die Psyche, welche ihm die Kraft verleiht, zu den Vorgängen in der Welt Stellung zu nehmen. Denken und Fühlen sind die beiden Elemente, die ihn vor allen anderen Geschöpfen auszeichnen. Aber diese Faktoren sind in keine festen Formen gebannt, vielmehr unterliegen sie, weil sie vielerlei Einflüssen der Außenwelt ausgesetzt sind, allerlei Wandlungen. Auch die Gesinnung ist eben als etwas Inneres ein Bestandteil der menschlichen Psyche und deshalb auch den vielen Wechselfällen unterworfen. Einmal zürnt man dem Nächsten und möchte ihn zugrunde richten, dann ist man im nächsten Moment sein bester Freund.

Diese Erscheinung trifft auch im Strafrecht zu und äußert sich darin, daß man eine begangene Tat ungeschehen haben möchte, sei es aus Furcht vor der Strafe oder aus dem edlen Gefühl für das Rechte. Hierbei ist eine Unzahl von Fällen denkbar; doch soll aus dieser Unzahl nur ein einziger herausgegriffen werden und Gegenstand vorliegender Arbeit bilden. Er betrifft die Sinnesänderung bei der Beleidigung, die beim Täter schon vorhanden ist, ehe die beleidigende Aeußerung zur Kenntnis eines Dritten gekommen ist. Es interessiert aber hier die Sinnesänderung nicht als ein psychologisches Moment, es soll nicht eine ethische Wertung von ihr gegeben werden, sondern es soll untersucht werden, ob und welche Bedeutung eine solche innere Wandlung für die Entstehung einer strafbaren Handlung sowie für die Strafbarkeit des Täters hat. Denn nur in diesem Sinne kann das gestellte Thema verstanden werden. Das geht am meisten daraus hervor, daß die Bedeutung der Sinnesänderung in dem Augenblick zu würdigen ist, wo die beleidigende Aeußerung noch nicht zur Kenntnis eines Dritten gelangt ist, wo also die Beleidigung wohl (was noch später geprüft werden soll) noch nicht vollendet und

strafbar geworden ist. Es scheidet demnach hier auch die Frage aus, ob nicht die Sinnesänderung einen strafmildernden Umstand darstellt. Zur Illustration stelle man sich folgenden Fall vor: A schreibt an B einen Brief, in dem er ihn des Diebstahls bezichtigt. B hat aber nie einen Diebstahl begangen. A steckt nun den Brief in den Briefkasten. Bald darauf besinnt er sich, was für ein Unrecht er getan habe, und bereut seine Tat. Der Brief ist noch nicht in die Hände des B gelangt, so daß er von dessen Inhalt noch keine Kenntnis genommen hat.

Sinnesänderung kann nun die Bedeutung sowohl eines rein internen Vorgangs als auch einer Kundgebung haben. Im letzteren Falle muß die an sich zunächst innere Wandlung in irgend einer Weise auch nach außen zum Ausdruck gekommen sein. In diesem Sinne wird der Begriff „Sinnesänderung" hier aufzufassen sein, weil, wie es sich noch später zeigen wird, rein innere Vorgänge rechtlich nicht erfaßt werden können.

Wenn die Aufgabe von einer beleidigenden Aeußerung spricht, so versteht man darunter natürlich alle Aeußerungen, die unter den Gesamtbegriff „Beleidigung", d. h. unter den 14. Abschnitt des Reichsstrafgesetzbuches fallen. Ich beschränke mich aber in der Ausführung zunächst auf die einfache oder formelle Beleidigung des § 185 RStGB, weil diese Art der Behandlung eine straffere und klarere Durchführung der Probleme ermöglicht, und werde erst am Schlusse der Arbeit nachweisen, ob und inwiefern im Ergebnis eine Abweichung bei den anderen Tatbeständen (der üblen Nachrede des § 186 RStGB. und der verleumderischen Beleidigung des § 187 RStGB) besteht.

Das Thema bietet, obwohl es eng begrenzt zu sein scheint, nicht allein Probleme aus dem besonderen Teil des Strafrechts, d.h. aus der Beleidigung selbst, sondern enthält auch allgemeine grundlegende Fragen. Zu diesen gehört insbesondere die Unterscheidung der Delikte in „Erfolgs- oder Materialdelikte" und „reine Tätigkeits- oder Formaldelikte", die Feststellung ihres Wesens und die damit zusammenhängende Eingruppierung der Beleidigung. Ebenfalls erfordert die Arbeit einen Einblick in die Bedeutung der tätigen Reue (§ 46 Zif. 2 RStGB.), weil zwischen ihr und der vorliegenden Frage eine gewisse Gleichheit besteht und sie dadurch für die Lösung der Aufgabe von eminenter Wichtigkeit ist.

B. Hauptteil.

1. Abschnitt.

I. Einiges über den Begriff der Beleidigung (§ 185 RStGB.).

Bevor man an die Lösung irgend einer Frage herangeht, ist es zweckmäßig und oft sogar erforderlich, daß man sich über Grundbegriffe, von denen die Arbeit ausgeht, eine genügende Vorstellung macht. So muß man sich auch hier zunächst fragen, was man unter dem Begriff „Beleidigung" des § 185 RStGB. zu verstehen hat, weil dies, wie es sich später ergeben wird, sowohl für den Umfang des subjektiven Tatbestandes wie für den Zeitpunkt der Vollendung von einer gewissen Bedeutung ist.

Das Gesetz definiert den Begriff der Beleidigung nicht, sondern überläßt die Begriffsbestimmung der Wissenschaft[1] und Rechtsprechung.[2] Nun ist vielleicht über keine andere Frage so viel geschrieben worden, wie gerade über die Beleidigung und es bestehen vielleicht auch über keine andere Frage so viel abweichende Ansichten, wie über die Beleidigung. Das geht fast soweit, daß jeder Schriftsteller oder Forscher darüber eine eigene besondere Meinung zum Ausdruck bringt. Wenn man sich auch im allgemeinen hierüber einig ist,[3] daß als Rechtsgut oder Angriffsobjekt nur die menschliche Ehre in Betracht kommt, so weiß man in der Regel nicht, was man unter dieser Ehre im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches zu verstehen hat oder inwieweit überhaupt der Begriff der Ehre juristisch verwertbar ist. Man ist sich also über das Wesen der Ehre als Rechtsschutzobjekt nicht im klaren. Man spricht von

1) Allfeld: Lehrb. S. 375: Beleidigung ist eine Willensäußerung, durch welche jemand ungerechtfertigterweise Mißachtung eines anderen kundgibt v. Bar: G. S. 52,, S. 86 Beleid. ist eine absichtliche Seelenschmerzzufügung. Ebenso Wachenfeld: S. 353.

2) R.G. St. 9, S. 572: Beleid. ist eine gegen die Ehre eines anderen gerichtete rechtswidrige Kundgebung, vgl. zuletzt R.G.St. 59, S. 331.

3) Binding allein wesentlich anderer Meinung, Lehrb. 1, S. 136: Angriffsobjekt sei nicht die Ehre sondern „der Wille auf Achtung der Ehre hält".

einer inneren und äußeren Ehre,[4] teilt diese wiederum in eine objektivierte und subjektivierte ein[5] und sucht auf diese Weise eine befriedigende Lösung zu finden. Trotz der Spezifizierung wird man aber niemals zu einem vollkommenen Resultat gelangen, weil die Ehre kein juristischer, sondern ein volkstümlicher Begriff, als solcher den Anschauungen des Volkes entsprechend wandelbar und flüssig[6] und deshalb juristische Subsumtion schwer zugänglich ist. Daher kann man auch nicht eine eindeutige Begriffsbestimmung der Beleidigung geben, vielmehr muß man sich mit sog. Richtlinien begnügen, die man aber haben muß, da in der Praxis sonst die jedesmalige Auffassung des Richters allein dafür maßgebend sein müßte, ob im gegebenen Falle eine Beleidigung vorliegt oder nicht. Die Bestrafung des Täters hinge lediglich von der Person seines Richters ab, und das wäre natürlich ein unhaltbarer Zustand.

Aus der Tatsache, daß die Beleidigung sich gegen die Ehre eines anderen richtet, kann man für ihren Begriff nur das eine als feststehend erkennen, daß sie ein Unwerturteil darstellt, welches den Menschen in den Augen der Mitwelt in seiner Ehrenstellung niedriger als ihm gebührt erscheinen läßt. Engelhardt[7] drückt es so aus, daß die Beleidigung bei anderen „unwertbetonte Vorstellungen" erweckt. Nun liegt es nicht im Rahmen meiner Arbeit, zu den einzelnen Streitfragen restlos Stellung zu nehmen und etwa noch eine neue Definition zu konstruieren, sondern es genügt, daß das Wesen der Beleidigung damit in der Hauptsache erkannt ist. Infolgedessen soll der weiteren Ausführung die die Richtung der Beleidigung am besten angebende Frank'sche Begriffsbestimmung zugrunde gelegt werden, welche lautet: „Die Beleidigung ist eine Handlung, durch die ungerechtfertigte Mißachtung einer Person kundgegeben oder der Eindruck solcher Mißachtung hervorgerufen wird."[8 9] Freilich ist diese Definition für § 185 RStGB. noch unvollkommen, weil die Abgrenzung zu den Tatbeständen der §§ 186 und 187 RStGB. nicht erkennbar ist. Man weiß aber,

4) z. B. Liszt-Schmidt: Lehrb. § 95, II, 1.
5) So Frank: Vorbem. z. 14. Abschn. d. Reichsstrafges. I und Liepmann: V.D.B. 4,S. 239 und 250
6) Ähnlich Helfritz: Gutachten usw. S. 235, 242. Kronecker: Reform d. Strafrechts, S. 311.
7) Engelhard: S. 50 ff.
8) Frank: § 185 I.
9) Ähnlich Kern: Die syst. Abgrenzung usw. S. 33, 34 und Givannowitsch: Goltd. Arch. 61, S. 200.

daß sie sich aus dem Gesetz selbst ergibt und darin liegt, daß die Beleidigung des § 185 RStGB. den Fall betrifft, wo jemand die Ehre eines anderen auf andere Weise als durch Behauptung und Verbreitung von Tatsachen angreift. Diese Tatsache ist also in die oben gegebene Bestimmung noch hineinzudenken.

II. Der subjektive Tatbestand der Beleidigung (§ 185 RStGB.)

Fragt man sich nach der Bedeutung der Sinnesänderung des Täters, so ist Voraussetzung zu wissen, welcher Sinn oder welche Gesinnung vor dem inneren Umschwung vorhanden war. Damit wird man auf den subjektiven Tatbestand einer strafbaren Handlung hingewiesen, der ein Wesenselement jedes Verbrechens ist.

Auch die Beleidigung muß also einen subjektiven Tatbestand haben, der losgelöst von der objektiven Seite besteht. Zwar sucht das Reichsgericht[1] die Unterscheidung zwischen objektivem und subjektivem Tatbestand zu verwischen, weil erst „Sinn und Absicht des Urhebers entscheiden, ob gewisse Worte den Tatbestand einer Beleidigung einschließen oder nicht." Demnach fielen beide Tatbestände zusammen, ein objektiver Tatbestand wäre ohne den subjektiven nicht denkbar. Es ist aber nicht ganz begreiflich, weshalb das Reichsgericht aus dem Begriff „der Kundgebung einer Ehrenkränkung" zu einer Vermengung beider Tatbestände gelangt. Gewiß muß zugegeben werden, daß gerade hier eine viel innigere Beziehung zwischen der objektiven und subjektiven Seite als bei anderen Verbrechen gegeben ist, doch der vom Reichsgericht gezogene Schluß ist verfehlt. Man braucht nur die Beleidigung zu analysieren und dabei nur das eine hervorzuheben, daß nicht jede Aeußerung schon dann einen beleidigenden Charakter erhält, wenn die Absicht des Täters darauf gerichtet ist, ebenso wenig wie es rein absolute Beleidigungen gibt, sondern daß erst die Auffassung der Klasse von Menschen, der der Beleidigte angehört, der Handlung den beleidigenden Stempel aufdrückt. Denn weil es um die Ehre des Beleidigten geht, kann als Grundlage für die Feststellung des verletzenden Charakters einer Aeußerung nur der Wert der Ehre maßgebend sein, den ihm seine Kreise beimessen. Demnach ist also immer die Fest-

10) RGSt. 18, S. 144 und ebenso RGSt. 41, 51 im Widerspruch zu RGSt. 23 42 wo auf die objektive Seite der Beleidigung Wert gelegt wird.

stellung notwendig, ob die Aeußerung vom Standpunkt der Gleichgesinnten beleidigend ist, und das ist stets ein objektives Merkmal.[11] Ferner ist es begrifflich nicht unmöglich, bei einer Aeußerung einen objektiven Bestandteil herauszuschälen. Redet man z. B. jemanden mit „Esel" an, dann liegt der objektive Inhalt dieses Ausdruckes darin, daß seine Fähigkeiten und Kenntnisse denen eines Esels gleich sind. Der Sprecher kann aber diesen seinen Worten auch einen anderen Sinn beilegen. Hier liegt also objektiv eine Beleidigung vor, die Strafbarkeit aber hängt noch von der Auffassung des Beleidigers ab, d. h. von dem Bewußtsein, daß die Aeußerung beleidigend ist. Diese Auffassung enthält das Schuldmoment und ist nicht zu verwechseln mit der Auffassung der mit dem Beleidigten Gleichgesinnten, welche einzig und allein die objektive Seite der Beleidigung betrifft. (vgl. S. 5 und 6 oben). Der objektive Inhalt einer Aeußerung ist aber nicht in dem Sinne zu verstehen, als ob einer Aeußerung „losgelöst von allem Zusammenhange" eine objektive Bedeutung zukommt.[12] Diese Feststellung ist natürlich begrifflich unmöglich. Erst der vergleichende Maßstab, das ist die Mitwelt, verleiht ihr einen objektiven Wert.[13] Die nahe Beziehung zwischen Aeußerung, ihrer Form und den begleitenden Umständen, so sagt Brügger,[14] rechtfertige es nicht, den objektiven Tatbestand einfach zu leugnen. Dieser sei „bei jeder Kundgebung gegeben, die geeignet ist, den Angegriffenen geringer erscheinen zu lassen, als es seiner Ehre entspricht." In aller Schärfe zeichnet auch v. Buri[15] diese Unterscheidung: „Die Beleidigung hat wie jedes andere Delikt „einen objektiven und einen subjektiven Tatbestand, und zwar besteht hier der objektive Tatbestand in einer Aeußerung, welche einem anderen den inneren Wert abspricht, der subjektive Tatbestand in dem Willen, diesen Wert abzusprechen. Hiernach müssen aber auch wie überall, beide Tatbestände vorhanden sein." Ist somit ein objektiver Tatbestand feststellbar, so kann man auch mit Recht von einem subjektiven Tatbestand der Beleidigung sprechen.[16] Worin besteht er nun?

---

11) Ähnlich Engelhard: S. 131.
12) RGSt. 41, S. 51.
13) RGSt. 35, S. 133, die in ihrem Wesen auch für die Beleidigung Anwendung finden kann.
14) Brügger: S. 20.
15) v. Buri: G. S. Bd. 33, S. 422, 423.
16) Gl. Meinung Kern: Die syst. Abgr. S. 23 unter HiHnweis auf den § 59 RStGB.

Nach der gemeinen Meinung[17] kann die Beleidigung nur vorsätzlich begangen werden. Eine fahrlässige Beleidigung ist natürlich begrifflich denkbar, aber zur Existenz eines Verbrechens kaum ausreichend. Denn es liegt nicht im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches, auch solche Verfehlungen zu ahnden, weil das Rechtsgut der Ehre fahrlässigen Angriffen gegenüber des Schutzes wohl nicht bedarf.[18] Die Rechtsordnung hat kein Interesse an einer gesetzlichen Interessenabgrenzung in Form eines Straftatbestandes, weil die Ehre nach dem Empfinden des Volkes in der Hauptsache nur vor bewußt gemeinen und schädlichen Angriffen gesichert werden soll. Eine fahrlässige Ehrverletzung wird auch nie solche Folgen, sei es beim Beleidigten selbst oder bei Dritten, zeitigen wie die vorsätzliche. Wollte aber das Reichstrafgesetzbuch trotzdem eine fahrlässige Beleidigung für strafbar halten, dann hätte seine Fassung dies klar zum Ausdruck bringen müssen. Denn die allgemeine Auslegung des Strafrechts nach dieser Richtung hin ist die, daß eine fahrlässige Handlung nur in dem Falle bestraft wird, wo das Delikt entweder durch sein Wesen offensichtlich darauf hinweist oder die Fahrlässigkeit in den Tatbestand des Strafgesetzes ausdrücklich aufgenommen ist. Die Beleidigung des § 185 RStGB. entbehrt aber beider Merkmale.

Häufig findet man in der Literatur für „Beleidigungsvorsatz" den Ausdruck „Beleidigungsabsicht" oder „animus iniuriandi." Legt man dieser Bezeichnung die wahre strafrechtliche Bedeutung zu, dann müßte die Ehrenkränkung der Zweck des Handelns sein. Es müßte also dem Täter gerade darauf ankommen, die bestimmte Person an der Ehre zu treffen. Es ist aber wohl mehr Hang am übernommenen Gut, der diesem Ausdruck hier noch das Leben erhalten hat; ihr Sinn ist dem Bewußtsein der Ehrenkränkung gleichzustellen. Nur so ist auch die Forderung Hälschners[19] die Absicht zu beleidigen, zu verstehen; denn aus seinen Ausführungen geht nicht hervor, daß die Beleidigung Zweck und Ziel des Handelns wäre.[20] Dasselbe gilt auch von John, der ausdrücklich betont, daß es nicht erforderlich sei, daß der Täter durch seine Handlung ein Gekränkt-

17) Vgl. RStGB. 23, S. 42, 30, S. 273 u. a. Allfeld: Lehrb. S. 377; Ohlshausen: § 185 Nr. 15.
18) Neuerdings wird dieser Gedanke sehr stark erwogen.
19) Hälschner: Dtsch. Strafrecht, S. 175—177.
20) Hälschner Er definiert: Beleidigungsabsicht ist das Bewußtsein von dem beleidigenden Charakter der Kundgebung.

sein des Angegriffenen beabsichtige.[21] [22] Verfehlt ist es auch, das Erfordernis der Absicht aus § 193 RStGB. herzuleiten; denn wenn dort die Form oder Umstände eine Beleidigung bedingen sollen, so sind dies nur objektive Elemente und kein Merkmal einer inneren Erscheinung oder wenigstens ein Hinweis auf diese. Dafür spricht am deutlichsten die Entstehungsgeschichte des § 193 RStGB,[23] denn diese Vorschrift ist dem § 154 PrStGB. nachgebildet. Der § 154 PrStBG. hatte aber bestimmt, daß die darin genannten Fälle nur dann strafbar sein sollten, wenn bei ihm die Absicht der Beleidigung vorliegt. Wenn nun das geltende Strafgesetzbuch diese Stelle dahin geändert hat, daß es darauf ankomme, ob sich die Beleidigung aus der Form der Aeußerung oder den Umständen ergebe, so sollte ganz offensichtlich darin zum Ausdruck gebracht werden, daß damit die Entscheidung vom subjektiven auf das objektive Gebiet verlegt worden ist. Das Erfordernis der Absicht ist auch nicht aus dem Wesen der Beleidigung zu schließen. Ist sich der Täter des beleidigenden Werts seiner Aeußerung bewußt, dann braucht man von ihm nicht mehr zu verlangen, als dieses Bewußtsein, wenn er die Aeußerung tut, obwohl er weiß, daß er mit ihr eine andere Person an der Ehre trifft. Denn er „will" dann diesen „Erfolg", und das ist Grund genug ihn dafür verantwortlich zu machen.

Ist festgestellt, daß nur der Vorsatz die subjektive Seite der Beleidigung ausmacht, so erübrigt sich fast die Untersuchung, ob auch der dolus eventualis oder der bedingte Vorsatz genügt. Denn es ist kaum möglich, aus dem Wesen eines Deliktes sicher die Zulässigkeit eines dol. ev. zu ermitteln,[24] weil man hierfür kein einheitliches richtunggebendes Merkmal findet. Vielmehr gilt im Strafrecht ganz allgemein der Grundsatz, daß „überall, wo das Strafgesetz ein vorsätzliches Handeln, nicht aber eine bestimmte Absicht oder ein „wider besseres Wissen" (z. B. § 164, 187 RStGB.), verlangt, es gleichgültig ist, ob der Täter den eingetretenen Erfolg seiner Handlung — wenn man bei der Beleidigung von einem Erfolg überhaupt sprechen darf — mit Bestimmtheit vorhergesehen, oder ihn als möglich erkannt, gleichwohl aber in seinen Willen aufgenommen hat und mit dem Eintritt der Möglichkeit einver-

21) John: Z. St. W. Bd. I, S. 298.
22) A. M. über John Ohlshausen: § 185 Nr. 15.
23) Siehe darüber Kern: d. syst. Abgr. S. 71.
24) A. M. scheint Frank zu sein § 59, V.

standen gewesen ist."[25] Außerdem würde es, wenn es dem einzelnen Richter überlassen sein sollte, frei nach seinem Belieben zu entscheiden, ob im einzelnen Falle der dolus eventualis zulässig ist oder nicht, zur Unsicherheit und Willkür führen und deshalb für die Rechtsprechung ein Uebel bedeuten. Man bedenke ferner, daß es gerade bei der Beleidigung dem Täter oft nicht ganz klar sein wird, ob eine Aeußerung einen beleidigenden Inhalt enthält, daß er sie aber trotz dieses Zweifels tut, auf die Gefahr hin, sich strafbar zu machen. Damit würde ein großer Teil von Beleidigungen nach Volksempfinden ungerechterweise ungesühnt bleiben. Wenn nun Kohler[26] den dolus ev. für ausgeschlossen hält, so beruht das weniger auf allgemeinen Erwägungen als auf der Auffassung der Beleidigung als Formaldelikt. Seine Konstruktionen sind sehr kompliziert und insofern unhaltbar, als er eine dem Wesen des Formaldelikts entsprechende bestimmte „Absicht" verlangt. Zuzustimmen ist ihm, wenn er die „innere Billigung" der „Absicht" nicht gleichsetzt; aber mit der Ablehnung der Absicht fällt auch sein Einwand zusammen.

III. Der Zeitpunkt, der Umfang und die Wirkung des Vorsatzes.

1. Bei strafbaren Handlungen überhaupt.

a) Der Zeitpunkt.

Es erhebt sich nunmehr die Frage, wann der Vorsatz wie überhaupt jede Schuld einzusetzen hat, um rechtlich erheblich zu werden. Damit wird die Untersuchung nach dem Anfangszeitpunkt des Vorsatzes bei strafbaren Handlungen überhaupt eingeleitet.

Das Verbrechen ist eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhafte Handlung. Jede Handlung enthält begriffsnotwendig einen Akt des menschlichen Willens. Sie ist also eine Willensbetätigung. Infolgedessen muß die Willensbetätigung selbst schuldhaft sein. Daraus ergibt sich, daß das Verschulden spätestens im Zeitpunkt der Willensbetätigung erforderlich ist; das gilt sowohl vom Vorsatz wie von der Fahrlässigkeit. Auch das Strafgesetz selbst führt zu demselben Ergebnis. Denn § 59 Abs. 1 RStGB. schließt den Vorsatz aus, wenn der Täter bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vor-

25) RGSt. 30, S. 273.
26) Kohler: Goltd. Arch. Bd. 47, S. 12, 13.

handenseir von Tatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Tatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen. Bei Begehung der Handlung bedeutet aber nichts anderes als im Zeitpunkt der Willensbetätigung. Nur ein in diesem Moment einsetzender und vorhandener Vorsatz also ist strafrechtlich relevant. Fehlt er, so kann man nicht mehr von einem vorsätzlichen Verbrechen sprechen. Daraus ist es auch zu erklären, daß der sog. dolus subsequens, d. i. der Vorsatz, den der Täter erst faßt, nachdem er gehandelt hat, dem Täter nicht schadet.[27] Gilt doch im gemeinen deutschen Strafrecht das bekannte Wort: dolus subsequens non nocet. Um ein Beispiel anzuführen: Der Maurer A läßt vom Bau versehentlich eine Ziegel herunterfallen. Während des Falles erblickt er unten im Treffpunkt des X und will jetzt, daß er von ihr erschlagen werde. Trifft es tatsächlich zu, dann kann er nicht wegen Mordes (§ 211 RStGB.) oder Totschlags (§ 212 RStGB.) bestraft werden .

b) Der Umfang.

Nach Feststellung des Zeitpunktes des Vorsatzes ist weiterhin zu prüfen, worauf sich der Vorsatz des Täters ganz allgemein zu erstrecken hat. Hiermit berührt man die nicht ganz unbestrittene Frage nach dem Umfange dieses Schuldelements.

Wenn man dabei vom Strafgesetz ausgehen will, so findet man eine Grundlage wiederum in dem schon bekannten § 59 Abs. 1 RStGB. Die genannte Gesetzesbestimmung behandelt den Ausschluß des Vorsatzes bei Unkenntnis der zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden Tatumstände. Sie ist demnach keine Vorschrift, die direkt und in positiver Fassung den Umfang des Vorsatzes angibt. Erst recht kann sie nicht, wie Sturm[28] annimmt, eine Begriffsstimmung darstellen, sie kann dafür wohl höchstens eine Stütze bieten. Denn würde durch § 59 Abs. 1 RStGB. der Begriff des Vorsatzes gegeben, dann hätte der große Streit[29] darüber, ob die Willens- oder die Vorstellungstheorie richtig ist, jegliche Berechtigung verloren. Andererseits ergibt sich der Umfang nur aus einem argumentum e contraio. Im § 59 Abs. 1 RStGB. heißt es wörtlich: Wenn der Täter die „Tatumstände" ... nicht kennt, werden

27) Vgl. v. Bar: II,S. 352, Binding: N. II, S. 599 ff.
28) Sturm: S. 8.
29) Siehe die nähere Literatur darüber bei Frank: § 59, I.

sie nicht gerechnet. Folglich muß der Vorsatz sie umfassen, damit der Täter wegen einer vorsätzlichen Handlung zur Verantwortung gezogen werden kann. Eine andere Frage ist vielleicht die, ob § 59 Abs. 1 RStGB. ausschließlichen Charakter trägt, eine Frage, die noch am rechten Ort ihre Entscheidung finden soll.

Der Umfang des Vorsatzes erstreckt sich nach § 59 Abs. 1 RStGB. zunächst auf die Kenntnis der zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden Tatumstände. Was man sich darunter vorzustellen hat, und was tatsächlich darunter gehört, ist äußerst schwierig zu erkennen und daher seit Entstehung des Reichsstrafgesetzbuches Gegenstand lebhaften Streites. Man hilft sich mit allen möglichen Konstruktionen, um dem Zweck des Strafrechts gerecht zu werden. Tatumstände sind zunächst reine Tatsachen — darüber herrscht kein Zweifel. Inwiefern Rechte, Rechtsverhältnisse oder sonstige Rechtsbeziehungen als Tatumstände anzusehen sind, darüber gehen die Meinungen weit auseinander. Eine Richtung[30] in der Literatur erkennt hierbei überhaupt keinen Unterschied zwischen dem rein Tatsächlichen und Rechtlichen an. Diese Gleichstellung beruht in Wahrheit auf einem begrifflichen Fehler, indem sie den Ausdruck „Tatsache" vollkommen verkennt. Diese Theorie will aber in Wirklichkeit nicht eine begriffliche Einheit herstellen, sondern auf diesem ihr allein möglichen Wege eine gleiche rechtliche Behandlung schaffen. In dieser Richtung hält eine andere Ansicht, vor allem das RG[31] nur diejenigen rechtlichen Beziehungen für erheblich, d. h. sie faßt sie als Tatumstände auf, welche auf dem außerstrafrechtlichen Gebiete liegen. Das RG. findet jedoch für die Lehre, die im Zusammenhang mit der Bedeutung des Irrtums steht, keine stichhaltigen Gründe. Allein deswegen, wie Ebermeyer[32] hervorhebt, „weil die Autorität des Gesetzes bei Zulassung der Unkenntnis sämtlicher Verbote als Entschuldigungsgrund leiden würde", die verschiedene rechtliche Behandlung hinsichtlich des Irrtums aufrecht zu erhalten, wäre ein Zeichen von Schwäche des hinter dem Gesetz stehenden Staates. Nein, wenn einmal Rechtsbegriffe und Rechtsbeziehungen als Tatumstände angesehen werden, dann dürfen keine Ausnahmen gemacht werden. Denn es ist zu-

31) z. B. Binding: Grundriß, S. 107. Liszt-Schmidt: § 40, Finger: I, S. 137 ff.
31) z. B. RG. 42 S. 27 ff.
32) Leipz. Komm. S. 51.

nächst ganz unsicher festzustellen, welcher Begriff dem Strafrecht und welcher dem Zivil- oder Verwaltungsrecht angehört, weil es keine rein strafrechtlichen Begriffe gibt, vielmehr das Strafrecht, um mit Eb. Schmidt[33] zu sprechen, als Schutzrecht seine Begriffe anderen Rechtsgebieten entnimmt.[34] Dadurch, daß das Strafrecht auf sie in der Weise Bezug nimmt, daß es sie in seine Tatbestände aufnimmt, werden sie noch nicht zu strafrechtlichen Begriffen, vielmehr bleiben sie von Hause aus immer noch außerstrafrechtliche. Ferner ist es logisch unmöglich, daß ein Begriff von gleicher Bedeutung dem Wesen nach zwei verschiedenen Gebieten angehört. Selbst wenn die Möglichkeit einer Scheidung zwischen strafrechtlichen und außerstrafrechtlichen Begriffen gegeben wäre, dann würde für eine ungleiche Behandlung jeder innere Grund fehlen. Soll man denn vom Täter verlangen, daß er die strafrechtlichen Begriffe kennt? Dann müßte er als Voraussetzung zuerst die nötige Urteilskraft haben, müßte sich m. a. W. in das Studium der Rechtwissenschaft etwas vertiefen. Die Forderung würde sich vielleicht nur dann halten lassen, wenn sich die Strafgesetze nur an Juristen richteten. Mit Recht fragt daher Allfeld,[35] „wodurch es denn gerechfertigt sei, daß die Leute auf dem Gebiete des Strafrechts weise sein müßten, auf anderen Gebieten sich der reinen Torheit erfreuen dürfen." Es ist deshalb verständlich, daß sich fast die gesamte Wissenschaft[36] dem Reichsgericht entgegengestellt und dem Grundsatz huldigt: Jeder Rechtsirrtum schließt den Vorsatz aus. Das ist auch der Standpunkt des neuen Strafgesetzentwurfs von 1925.

Mit dieser Frage hängt sehr eng zusammen eine andere, ob sich der Vorsatz auf die Rechtswidrigkeit erstrecken muß, d. h. ob zum Vorsatz auch das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehört. § 59 Abs. 1 RStGB. spricht von zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden Tatumständen. Wäre der Begriff „Rechtswidrigkeit" ein Tatumstand, selbst dann wäre diese Gesetzesvorschrift, allerdings mit Ausnahme der wenigen Fälle, wo das Moment der Rechtswidrigkeit in den gesetzlichen Tatbestand ausdrücklich aufgenommen ist, nicht anwendbar, da nach allgemeiner Ansicht[37] unter dem gesetzlichen Tatbestand

33) Liszt-Schmidt: Lehrb. 23. Aufl. § 40, I, 2.
34) Ähnlich von Hippel, ZStW. 35 S. 837.
35) Allfeld: Die Bedeutung des Rechtsirrtums, S. 35.
36) Vgl. Oolshausen § 59 Nr. 2; Ebermayer in: Leipz. Zeitschr. Bd. 12. S. 803; Gerland, Lehrb. S. 105; Merkel, Lehrb. S. 34.
37) z. B. Beling, die Lehre vom Verbrechen. S. 186; Allfeld, S. 100.

nur der besondere Tatbestand zu verstehen ist.[38] Im übrigen wäre die Ausdehnung des Vorsatzes auch auf den gesamten allgemeinen Tatbestand ein Unding; dann da zu diesem menschliche Handlung, Rechtswidrigkeit und Schuld gehören, müßte sich der Täter bewußt sein, daß er Mensch und seine Handlung eine menschliche sei. Damit käme man zu unmöglichen Konstruktionen. Und wie soll der Täter wissen, daß er in Schuld handelt? Dann müßte er sich des Vorsatzes bewußt sein. „Somit könnte", so sagt treffend Beling,[39] „doch höchstens davon die Rede sein, daß, damit Vorsatz vorliege, der Täter sich seines Vorsatzes bewußt gewesen sein müsse, das hieße also: Der Täter habe wissen müssen, daß er wußte, daß er vorsätzlich handle, und in diesem Satze wäre weiter das vorsätzlich in Wissen aufzulösen usw. — eine Schraube ohne Ende. Das Wissen, daß man das wüßte, sei eine mindestens höchst überflüssige Verdüftelung".

Die Rechtswidrigkeit ist aber kein Tatumstand. Sie ist zwar ein objektives Verbrechensmerkmal, aber kein Tatumstand des gesetzlichen Tatbestandes. Denn wie schon festgestellt worden ist, daß Tatumstände etwas Tatsächliches darstellen, ist die Rechtswidrigkeit dagegen ein Werturteil über eine menschliche Handlung, und Tatsachen und Urteile sind streng auseinanderzuhalten. Daher ist es auch nicht richtig, wenn eine Ansicht,[40] die das Bewußtsein nur dann verlangt, wenn das Moment der Rechtswidrigkeit ausdrücklich in den gesetzlichen Tatbestand aufgenommen ist, ihre Begründung darin sucht, daß durch die Aufnahme die Rechtswidrigkeit ein Tatumstand geworden ist. Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit läßt sich demnach nicht auf § 59 RStGB. stützen. Andererseits steht § 59 Abs. 1 RStGB. dem Erfordernis nicht entgegen insofern, als er, wie schon auf Seite 10 ausgeführt, und was auch Kern[41] richtig erkannt hat, keine direkte Bestimmung des Umfanges gibt, daher auch keine Ausschließlichkeit für sich in Anspruch nehmen kann und damit noch Raum für andere vom Vorsatz zu umfassende Momente läßt. Vielmehr kann man diese Frage nur außerhalb des § 59 Abs. 1 RStGB. lösen. Das ist einmal möglich, wenn man das Wesen eines Verbrechens in Betracht zieht. Das Verbrechen ist — da-

38) a. M. nur Merkel: Die Lehre vom Verbrechen und Strafe, S. 108.
39) Beling, Die Lehre vom Verbrechen, S. 187.
40) Liszt: § 41 und RG. zuletzt Bd. 58 S. 249.
41) Kern: Die syst. Abgrenz. S. 72.

rüber läßt sich nicht streiten — ein grober Eingriff in die bestehende Rechtsordnung. Jeder Verbrecher setzt sich mit seiner strafbaren Handlung über ein Stück der über ihm stehenden Rechtsordnung hinweg. Die Rechtsordnung stellt eine Beziehung zwischen den Rechtsgütern und den Menschen dar. Die Verletzung dieser Beziehung kann innerlich, d. h. nach der Schuldseite hin erst dann gewertet werden, wenn auch die Psyche des Täters zu der äußeren Beziehung wiederum in einer Beziehung steht, die beim Vorsatz in dem Bewußtsein, daß die äußere Beziehung, sei es als Ganzes, sei es besonders für den Einzelfall als Verbotsnorm existiert, gegeben ist. Kennt der Täter die Verbotsnorm, so weiß er auch, daß sein sie betreffendes Verhalten unberechtigt, mithin rechtswidrig ist. Erst jetzt kann im Falle der vorsätzlichen Schuld dem Täter ein Vorwurf gemacht werden, und in der Möglichkeit eines solchen Vorwurfs besteht ja jede Schuld. Wie soll man es, wenn er das Verbotensein seiner Handlung nicht kannte? Das entspricht in vollem Maße dem lebenden Recht, das heißt dem Volksempfinden und Volksgefühl, mit dem sich das gesetzte Recht, wenn es noch Recht sein will, decken muß. Man hat hierzu eine ganz gute Parallele im gesellschaftlichen Umgange, wo man auch nicht einen Fehltritt übel nimmt, wenn man weiß, daß der „Delinquent" die übertretene Gesellschaftsnorm nicht kannte. Sollte das im Recht anders sein, wo die Folgen einer Uebertretung allgemein erheblich größer sind? Es wäre nichts unsozialer als das. Deshalb hat Beling[42] vollkommen Recht, wenn er sagt: „Den bona fidei Handelnden als einen vorsätzlichen Rechtsbrecher zu bestrafen, ist geradezu widersinnig und für das Rechtsgefühl unerträglich." Aus diesen Erwägungen heraus muß der Vorsatz auch die Rechtswidrigkeit umfassen,[43] und darin liegt nur eine Konsequenz zu dem oben aufgestellten Satze über den Rechtsirrtum. Wenn andere das Bewußtsein der Pflichtwidrigkeit oder Sozialschädlichkeit verlangen,[44] so ist das nur eine verschiedene Bezeichnung, im Wesen kommt es dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gleich. Es ist interessant, daß in der neuesten Auflage seines Lehrbuches Eb. Schmidt[45]

42) Beling: Grundzüge des Strafrechts, S. 42; ähnlich M. E. Mayer, Rechts- und Kulturnormen, 89.

43) Gleicher Meinung Binding, Grundriß S. 185; Leipz. Komm. S. 49; Olshausen § 59 Nr. 28; Graf zu Dohna, Recht und Irrtum S. 18; Freudenthal, Schuld und Vorwurf, S. 6.

44) So v. Hippel, in ZStW. 35, S. 836; Finger I, S. 229; Sauer, Grundl. d. Strafrechts, S. 588 ff, insbes. S. 596 und 600.

seine Ansicht dahin korrigiert hat, daß er zum Vorsatz die Kenntnis der antisozialen Bedeutung der Tat fordert. Er stützt seine Forderung mit Recht vor allem auf den § 3 des JGG. von 1923, welcher lautet: Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der jugendliche Täter nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung nicht die Fähigkeit besaß, das Ungesetzliche der Tat zu erkennen und seinen Willen gemäß dieser Einsicht zu bestimmen. Es hätte dann keinen Zweck, als Voraussetzung für den Schuldvorwurf die Fähigkeit zur Einsicht in das Ungesetzliche zu verlangen, wenn diese Einsicht nicht in der Schuld selbst eine Rolle zu spielen berufen wäre." Die Zahl der Anhänger dieser Ansicht ist stark im Zunehmen begriffen, sodaß auch in Kürze vielleicht auch das Reichsgericht die Waffen wird strecken müssen.[46]

Aus § 59 Abs. 1 RStGB. geht noch hervor, daß sich der Vorsatz auch auf die Umstände zu erstrecken hat, welche die Strafbarkeit erhöhen. Hingegen ist nach ganz unbestrittener Ansicht das Bewußtsein der Strafbarkeit nicht erforderlich.

c) Die Wirkung.

Wenn man die Wirkung des Vorsatzes untersuchen will, so taucht zunächst die Frage auf, ob man denn überhaupt von einer solchen Wirkung sprechen kann. Darauf müßte man eine verneinde Antwort geben. Es ist nicht zu leugnen, daß die Schuld als solche den Juristen nicht interessieren kann, weil sie eine rein innere, seelische Erscheinung ist und man sie für sich allein rechtlich nicht verwerten kann. Sie muß vielmehr, um rechtlich zu sein, in die äußere Erscheinung getreten, sie muß also zum Ausdruck gekommen sein. Man kann sogar sagen, daß es eine Schuld als abstraktes Element nicht gibt. Wie soll man denn für „schuldig" geheißen werden, wenn man sich in Gedanken mit allerlei schlechten Plänen, vielleicht mit der Ermordung eines unliebsamen Mitmenschen beschäftigt. Das wäre vielleicht in der Moral möglich. Die rechtliche Schuld stellt dagegen eine psychische Beziehung des Täters zum äußeren Tun desselben, und man bewertet hier den Menschen

45) Liszt-Schmidt, § 39, II.

46) Dagegen lehnen jedes Erfordernis eines solchen Inhalts, soweit es im Gesetz nicht ausdrücklich aufgestellt ist ab: Schwartz, § 59 Nr. 7 c; v. Bar, II, S. 391; Wachenfeld, Lehrbuch S. 152; v. Lilienthal, S. 31; v. Liszt. Die Ansichten sind unhaltbar, da das Moment der Rechtswidrigkeit in den einzelnen Strafbestimmungen willkürlich aufgenommen, daher bedeutungslos und trotz der Aufnahme nicht als Tatumstand im Sinne des § 59 Abs. 1 RStGB. aufzufassen ist.

erst aus seinen Handlungen heraus. Es liegt deshalb ein Fehler in der Fragestellung, wenn man nach der Wirkung des Vorsatzes fragt. Die Frage muß infolgedessen lauten: Welche Wirkung hat die schuldhafte und somit auch die vorsätzliche Handlung. Nur in dieser Form ist überhaupt eine Entscheidung möglich.

Welches ist also die Wirkung einer vorsätzlich begangenen Tat? Dabei bestehen wohl keine Schwierigkeiten. Denn sieht man sich jeden gesetzlichen Tatbestand an, findet man immer am Schluß ein „wird bestraft" vor. Die Wirkung besteht also darin, daß der Zustand — vom Erfolg will ich hier mit Absicht nicht sprechen — den der Täter durch seine Handlung verursacht, ihm zugerechnet wird, sei es in Form eines vollendeten oder eines versuchten Verbrechens. Er wird, wenn man es gewissermaßen buchführungsmäßig ausdrücken darf, mit seiner Leistung belastet, sie geht m. a. W. auf sein Konto. Diese Belastung äußert sich nunmehr darin, daß der Täter für sein schuldhaftes Verhalten zur Rechenschaft gezogen wird, die in der Verhängung einer entsprechenden Strafe erfolgt. So wird jemand, der einen Menschen mit Vorsatz und Ueberlegung tötet, des Mordes (§ 211 RStGB.) verantwortlich gemacht und zum Tode verurteilt.

2. Bei der Beleidigung. (185 RStGB.)

a) Der Zeitpunkt.

Nachdem Zeitpunkt, Umfang und Wirkung des Vorsatzes bei strafbaren Handlungen überhaupt festgestellt sind, kommt man dazu, dieselben Untersuchungen besonders bei der Beleidigung (§ 185 RStGB.) anzustellen.

Nach den Darlegungen auf S. 9 u. 10 muß der Vorsatz im Zeitpunkt der Ausführungshandlung gegeben sein. Ueberträgt man dies auf den Tatbestand der Beleidigung, so ergibt sich, daß er spätestens im Moment der beleidigenden Aeußerung erforderlich ist. Besteht diese in einer einzigen Willensbetätigung, dann muß er im Laufe dieser Willensbetätigung vorhanden sein. Besteht sie aber aus mehreren Willensakten, so genügt es, wenn der Vorsatz vor Abschluß des letzten Aktes im Täter lebendig ist. Um ein Beispiel anzuführen: A setzt sich an den Schreibtisch, greift nach der Feder und schreibt einen Brief, der objektiv einen beleidigenden Inhalt trägt, an den B., dessen Namen er willkürlich wählt, weil er diesen Brief nur als Vorlage für seinen entstehenden Roman benutzen

möchte. Bis dahin ist das Verhalten des A. strafrechtlich irrelevant, weil die beiden ersten Akte reine Vorbereitungshandlungen, das Schreiben zwar eine Ausführungsbehandlung wäre, aber die subjektive Seite des § 185 RStGB. fehlt. Denn A. will den B. nicht beleidigen. A. wird jetzt anderer Meinung und schickt den Brief an B. ab. Diese Handlung interessiert schon das Strafrecht insofern, als sie von dem bewußten Willen begleitet ist, den B. an seiner Ehre zu treffen. Die beleidigende Aeußerung kann aber unmöglich in dem Abschicken des Briefkörpers allein liegen, da das Abschicken eine reine Tathandlung im physischen Sinne, keine Aeußerungshandlung ist. Vielmehr besteht sie in dem Abschicken seiner schon vorher in dem Briefe getanen Aeußerung. Das Bewußtsein, daß der Brief einen beleidigenden Inhalt enthält, im Moment der Absendung, genügt zur Annahme des Vorsatzes, und man könnte vielleicht auch diesem Vorsatz eine gewisse Rückwirkung auf das Schreiben zusprechen, sodaß er jetzt gewissermaßen beide Willensbetätigungen umfaßt. Somit kann man mit Recht sagen, daß ein vor dem Abschluß der letzten Willensbetätigung, die natürlich, das ist vorausgesetzt, überhaupt in einem Zusammenhang mit dem Verbrechen steht, vorhandener Beleidigungswille für den Vorsatz ausreicht. Hat er aber den Brief seinem Freunde C. geschickt, nur damit dieser darüber ein literarisches Gutachten abgebe, und gerät bei dieser Gelegenheit der Brief in die Hände des B. selbst oder eines anderen, dann trifft ihn nicht mehr der Schuldvorwurf, es sei denn, daß ein dolus ev. anzunehmen wäre. Ebensowenig kann von einer vorsätzlichen Beleidigung gesprochen werden, wenn er, nachdem der Brief aus seinem Machtbereich ohne seinen Willen nicht zum Zwecke der Beleidigung gekommen ist, nunmehr mit einem Ehrangriff auf B. einverstanden wäre.

b) Der Umfang.

Bei der Frage nach dem Umfange des Vorsatzes bei der Beleidigung muß man von dem gesetzlichen Tatbestand — wegen § 59 Abs. 1 RStGB. — des § 185 RStGB. ausgehen. Hierbei besteht aber die Schwierigkeit, daß diese Gesetzesvorschrift ihren Tatbestand in keiner Weise spezifiziert, sondern ihn, wie eingangs bereits bemerkt, mit dem Ausdruck „Beleidigung" abtut. Mit dem bloßen Ausdruck kann man jedoch nichts anfangen, sondern man muß die auf Seite 4 gebilligte Begriffsbestimmung der Beleidigung zu Hilfe nehmen.

Man ruft sie sich des besseren Verständnisses wegen am besten noch einmal ins Gedächtnis zurück und stellt fest: Beleidigung ist eine Handlung, durch die ungerechtfertigte Mißachtung einer Person kundgegeben oder der Eindruck solcher Mißachtung hervorgerufen wird. Der Täter muß also wissen, daß er die Ehre eines noch lebenden Menschen durch Aeußerungen angreift, welche einen mißachtenden Sinn haben. Das heißt im einzelnen:

1. Er muß wissen, daß es sich um die Ehre eines anderen handelt. Er muß sich also bewußt sein, daß er das Ansehen das dieser andere in jeder Hinsicht bei seinen Mitmenschen genießt, verletzt oder gefährdet. Nun ist es möglich, daß er den Umfang der Ehre enger auffaßt, z. B., wenn er glaubt, daß die sittliche Seite des Menschen nicht mehr dazu gehört. Dann irrt er sich, aber der Irrtum ist unerheblich, weil er nur ein Subsumtionsirrtum ist,[47] und es könnte sich nur darum handeln, ob nicht im einzelnen Falle das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, welches ein Wesenselement des Vorsatzes ist, fehlen und aus diesem Grunde die Strafbarkeit ausgeschlossen sein würde.
2. Er muß ferner wissen, daß seine Aeußerung eine Mißachtung zum Ausdruck bringen oder den Eindruck einer solchen hervorrufen kann. Das ist aber nur dann möglich, wenn er den ehrenkränkenden Sinn versteht. Denn wer beleidigende Worte gebraucht, ohne ihre Bedeutung zu verstehen, der bleibt natürlich straflos. Tut er die Aeußerung nur zum Scherz oder meint er, daß sie nicht als Beleidigung aufgefaßt wird, so kann es am erforderlichen Vorsatz fehlen, — ich sage k a n n , — weil in solchen Fällen häufig der dolus eventualis am Platze ist.
3. Ist die Beleidigung durch irgendwelche Umstände bedingt, so muß sich der Vorsatz auch auf diese erstrecken. Weiß der Täter nicht, daß sich der andere besondere Verdienste erworben hat und ein besonders geachteter Mensch ist, so ist, wenn er ihn in diesem Punkte angreift, ein vorsätzliches Handeln ebenfalls nicht vorhanden. Z. B. Ein Armer sagt zu jemandem, der sich in der Armenwohlfahrtspflege

47) So die herrschende Lehre: Beling, Unschuld, Schuld und Schuldstufen, S. 49; RGSt. 32, 417; Kohlrausch, S. 109.

äußerst verdient gemacht hat: Sie werden für uns Arme auch nicht mehr tun als die anderen Menschen.

4. Er muß wissen, daß sein Verhalten gerade für den Betroffenen ehrenkränkend ist und dieser noch lebt. Wer eine Dirne — ein Beispiel von Liepmann[48] — zum außerehelichen Beischlaf auffordert, der begeht keinesfalls eine Beleidigung. Oder glaubt der Täter, daß der Beleidigte nicht mehr lebt, dann kann ihm sein Tun nicht zum Vorsatz zugerechnet werden. Es käme dann vielleicht der Tatbestand des § 189 RStGB. in Betracht.
5. Er muß — das natürlich nur in dem Falle, wenn die Kenntnisnahme und das Verstehen der Aeußerung zur Vollendung der Beleidigung gehören[49] — außerdem wissen, daß eine andere Person von der Aeußerung Kenntnis nimmt und sie begreift. Will er das nicht, so liegt das Bewußtsein der Tatbestandlichkeit nicht vor. Das ist z. B. dann der Fall, wenn jemandem ein Tagebuch beleidigenden Inhalts ohne sein Zutun aus den Händen gekommen ist und an die Oeffentlichkeit gelangt. Da es für § 185 RStGB. gleichgültig ist, wer die beleidigende Aeußerung vernimmt, ob der Beleidigte selbst oder ein Dritter — denn das folgt aus dem Wesen der Formalbeleidigung[50] —, ist es ebenso gleichgültig, ob der Täter die Aeußerung nur einer bestimmten Person zur Kenntnis bringen wollte.
6. Er muß schließlich noch wissen, daß er zu seinem Verhalten nicht berechtigt ist. Das mag vielleicht dann fehlen, wenn er an ein Interesse glaubt, welches ihm die Aeußerung gestattet. Hierzu z. B. folgender Fall: Jemand schimpft ein rüpelhaftes Kind auf der Straße aus, weil er annimmt, daß er zur Wahrung der öffentlichen Ordnung ein Recht hätte. Hätte er es oder wäre das Interesse in der Tat sonst ein berechtigtes, dann entfiele, für die letztere Annahme gemäß § 193 RStGB., schon das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit. Bei diesem Punkte ist es erwähnenswert, daß auch Liszt trotz seiner gegenteiligen Auffassung über das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit zu demselben Ergebnis gelangt, und zwar über den § 193 RStGB., ein Weg, den man nicht für richtig halten kann.[51]

48) Liepmann, Vergl. Darst. Bes. Teil Bd. 4, S. 327.
49) Hier sei auf die Ausführungen auf S. 39 ff. verwiesen.
50) Siehe Ausführung auf Seite 42.
51) Siehe näheres darüber Kern, Die syst. Abgrenz. S. 72.

c) Die Wirkung.

Wie bei jeder strafbaren Handlung[52] besteht hier die Wirkung einer vorsätzlichen beleidigenden Aeußerung darin, daß dem Täter die vom Gesetz gedachte Folge zugerechnet und er zur Verantwortung gezogen wird. Denn die Beleidigung ist kein Delikt, das in seiner Betrachtung mit den anderen Delikten diesen Punkt nicht gemeinsam hätte, und dafür würde auch ohne Zweifel jeder Grund fehlen.

2. Abschnitt.

I. Allgemeines.

Es ist festgestellt, daß im Falle eines vorsätzlichen Verbrechens der Vorsatz bei der Ausführungshandlung, zum mindesten also noch vor ihrem Abschluß gegeben sein muß. Sollte es aber nur auf den Vorsatz in diesem Zeitpunkt ankommen, oder muß er nicht noch während des Eintritts der vom Gesetz jedesmal gewolltenn Folge existent sein? Ist es doch denkbar, daß der Täter, kaum daß er tätig geworden ist und seine Tat noch keine Folgen zeitigt, den Vorsatz fallen läßt und anderer Gesinnung wird. Solche Fälle sind psychologisch möglich und kommen auch in der Tat nicht selten vor. Das gilt z. B. gerade für vorliegenden Fall, wo eine beleidigende Aeußerung zwar getan ist, von ihr aber noch niemand Kenntnis genommen hat und sie also in diesem Augenblick eigentlich nur ein Internum darstellt. Psychologisch sind natürlich solche Vorgänge im Täter bedeutsam; denn man sieht, daß der Täter immer noch einen guten Kern hat und kein unverbesserlicher Mensch ist. Hat aber eine solche Sinnesänderung auch im Strafrecht irgendeine Bedeutung im Hinblick auf das Zustandekommen einer strafbaren Handlung oder auf die Strafbarkeit des Täters — denn nur darum kann es sich, wie in der Einleitung bereits erwähnt, handeln —? Das ist die große Frage, die uns des weiteren beschäftigen muß.

Ihre Entscheidung für den Fall der Beleidigung liegt nicht im § 185 RStGB. selbst. Man muß vielmehr wiederum einen allgemeinen Grundsatz auffinden und diesen auf den Tatbestand der Beleidigung Anwendung finden lassen. Man muß daher untersuchen, wie sich in dieser Richtung ein Gesinnungsumschwung im allgemeinen auswirkt, wobei immer das eine zu beachten ist, daß er bald nach dem Abschluß der Handlung, d. h. des natürlichen Verhaltens eintritt.

52) Vgl. die Ausführungen auf Seite 15/16.

II. Die Einteilung der Delikte in Erfolgs- oder Materialdelikte und schlichte Tätigkeits- oder Formaldelikte.

Die Strafrechtswissenschaft, wenn auch nur teilweise, unterscheidet nun wohl mit Rücksicht auf die vom Gesetz gewollte Folge eines strafbaren Tuns zwischen den sog. „Erfolgs- oder Materialdelikten" und den „schlichten (reinen) Tätigkeits- oder Formaldelikten". Da diese Einteilung nicht ganz ohne Einfluß auf die Beurteilung der Bedeutung der Sinnesänderung des Täters sein kann, muß man sich fragen, ob diese Unterscheidung überhaupt berechtigt und welches das Wesen der genannten Deliktsgruppen ist.

Man hat sich also die Frage aufzuwerfen: Was ist ein Erfolgsdelikt, was ist ein Tätigkeitsdelikt? Die Antwort darauf ist bei einer bloßen Betrachtung der Begriffe insofern kaum möglich, als jedes Delikt eine natürliche Handlung voraussetzt und die Handlung in einem mit Willen erfolgten Verhalten besteht. Da das Verhalten im Tun oder Unterlassen bestehen und fast jedes Delikt durch Tun begangen werden kann, so könnte man jedes durch Tätigkeit begangene Delikt als Tätigkeitsdelikt bezeichnen. Damit kommt man also nicht zur Feststellung eines Unterschiedes. Vielmehr darf man den entscheidenden Wert nicht auf die Tätigkeit als solche, auf die nach außenhin kundgewordene Willensbetätigung legen, sondern auf das, was durch sie herbeigeführt wird, und das ist der Erfolg. Wenn man davon ausgeht, so wäre das Erfolgsdelikt ein Delikt, bei dem die Willensbetätigung einen Erfolg zeitigt, das Tätigkeitsdelikt, bei dem sie von gar keinem Erfolg begleitet ist. Gibt es aber im Strafrecht überhaupt Willensbetätigungen (= natürliche Handlungen) ohne Erfolg?

In der Tat verneint es ein großer Teil der Literatur. So sieht Bekker[1] einen Erfolg der Handlung schon darin, daß die Körperbewegung andere Körper, zum mindesten die den ersten Körper umschließende Luft in Bewegung setzt. Indem er aber diesen stets eintretenden Erfolg nicht für erheblich erachtet, weil er nicht zum Begriffe des Verbrechens gehört, glaubt er trotzdem, daß ein solcher Erfolg immer vorhanden sei, und mag er auch nur darin bestehen, daß jedes Delikt wenigstens soviel Spuren hinterläßt, um später die Handlung vor dem Richter zu beweisen. Hier schon mag gegen seine Lehre das

1) Bekker, Theorie des Strafrechts, S. 88 und 89.

eine Bedenken erhoben werden, daß er in seiner Begründung von der Körperbewegung allein ausgeht, der Körperruhe oder der Unterlassung keine Erwähnung tut. Ferner ist es nicht klar genug, wie in der Möglichkeit des Beweises — nur in diesem Sinne kann man seine Worte verstehen — der Erfolg eines Verbrechens liegen soll. In derselben Richtung wie Bekker bewegt sich Liszt[2] und sein Anhänger Eb. Schmidt[3]. Beide bezeichnen den Erfolg als die durch die Willensbetätigung herbeigeführte Veränderung in der Außenwelt, wobei sie als Außenwelt alles das ansehen, was sich außerhalb der Seele des Täters abspielt. Da jede Willensbetätigung eine solche Veränderung verursacht, gehört auch zu jedem Verbrechen ein Erfolg. Nach Liszt ist ein Delikt ohne sinnliche Wahrnehmung durch andere Personen nicht denkbar, also figuriert zum mindesten diese Wahrnehmung stets als Verbrechenserfolg. Dem möchte man hier nur entgegenhalten, daß es recht zweifelhaft ist, ob es nicht Delikte gibt, deren Tatbestand gerade die sinnliche Wahrnehmung nicht verlangt.[4] Auf demselben Standpunkt steht Hälschner[5]. Er geht davon aus, daß jede Handlung naturnotwendig etwas verursacht, und das Verursachte ist der Erfolg. Er unterscheidet zwar zwischen rechtlich unwesentlichen und wesentlichen Erfolgen, doch muß ein wesentlicher Erfolg stets vorhanden sein, weil stets etwas verursacht ist; denn ein nichts verursachendes und in diesem Sinne erfolgloses Handeln sei undenkbar. Wenn man von der Beschädigung eines bestimmten rechtlichen Gutes ausgeht, dann gibt er zu, daß nicht alle Verbrechen diesen Erfolg voraussetzen, spricht aber den letzteren für die Unterscheidung der Delikte in Erfolgs- und Tätigkeitsdelikte jede Bedeutung ab. Z. B. § 229 StGB., wo zur Vollendung die Beschädigung der Gesundheit nicht erforderlich ist. Als einen Vertreter dieser Lehre kann man auch Birkmeyer[6] betrachten. Er unterscheidet zwar einen zur Vollendung und einen zur Begehung des Verbrechens notwendigen Erfolg und stellt für den ersten Fall den Begriff „Erfolgsverbrechen κατ' εζοχήν“,“ auf. Er behauptet aber, daß allen Verbrechen ein Erfolg, u. zw. der Begehungserfolg wesentlich sei, insofern als die Begehung in einer Handlung bestehe und

2) Liszt, Lehrbuch § 28, II.
3) Liszt-Schmidt, Lehrbuch § 28, II.
4) Vgl. hierzu die Ausführungen auf Seite 32 unten und 33 oben.
5) Hälschner, Ger. S. 30, 56 und 57.
6) Birkmayer, DJZ. Bd. 4, S. 302.

jede Handlung irgend eine Wirkung in der Sinneswelt äußern müsse. Gerland[7] wiederum glaubt den Erfolg in der Beziehung der Handlung zum Objekt zu sehen und verwirft, da in dieser Hinsicht alle Delikte ihren bestimmten Erfolg haben, aus diesem Grunde die Unterscheidung zwischen Erfolgs- und Tätigkeitsdelikten. Am schärfsten wendet sich gegen diese Einteilung M. E. Mayer[8]. Nach seiner Auffassung beruht die Gegenansicht auf einer Verkennung der dem Erfolgsbegriff anhaftenden Relativität, zum Teil aber auch auf Aeußerlichkeiten. „Da nämlich bei manchen Delikten Willensbetätigung und Erfolg zeitlich nicht merkbar verschieden seien, entstehe der Schein, als ob ein Erfolg nicht vorhanden sei. Die zeitliche Einheit dürfe aber niemals über die logische Zweiheit täuschen; die logische Analyse ergebe, daß das Delikt aus Willensbetätigung und Erfolg besteht. Es könne nur eingeräumt werden, daß der Erfolg mit der Tätigkeit mehr oder weniger eng zusammenfällt, und daß eine ausnahmsweise enge Verbindung eintritt, falls die vom Tatbestand geforderte Veränderung auf den Körper des Tätigen beschränkt sei". Hierfür gibt er in dem § 361 Ziff. 2 RStGB. ein Beispiel, wonach er unter dieser logischen Betrachtung das Zurückkehren als die Handlung und das Zurückgekehrtsein als den Erfolg bezeichnet. Nach ihm liegt so der Erfolg schon in der Verwirklichung des Tatbestandes. Dagegen ist es sehr zweifelhaft, ob auch Freudenthal[9] zu dieser Gruppe gehört; denn aus seiner Lehre, daß der Erfolg „diejenige Wirkung der verbrecherischen Willensbetätigung ist, welche zum gesetzlichen Tatbestande gehört", kann man wegen ihrer Unklarheit nichts Bestimmtes entnehmen. Schließlich sei noch Wachenfeld[10] erwähnt, der den Erfolg auch in jeder Veränderung in der Außenwelt erblickt.

All diese aufgeführten Schriftsteller gelangen also mit verschiedener Begründung zu dem Ergebnis, daß es Verbrechen ohne Erfolg nicht gibt, und lehnen daher auch die Unterscheidung zwischen „Erfolgs- und reinen Tätigkeitsdelikten" ab. Es mag nun zugegeben werden, daß ein Erfolg in dem Sinne, wie sie ihn wollen, zu jeder Handlung gehört. Man kann nicht bestreiten, daß jede Körperbewegung eine Veränderung in der Außenwelt, und sei es auch nur eine Luftverschiebung oder

7) Lehrbuch S. 85. In gewissem Widerspruch zu seiner Lehre auf S. 89.
8) M. E. Mayer, Lehrbuch, Allgem. Teil. S. 179.
9) Freudenthal: Notwendige Teilnahme S. 31.
10) Wachenfeld: Lehrb. S. 72/73.

eine andere Körpergliederstellung verursacht, obwohl es für die Körperruhe schon zweifelhaft ist. Es ist logisch auch ganz richtig, daß man eine Handlung, wie es z. B. M. E. Mayer tut, unter verschiedenen Gesichtspunkten betrachten kann, und daß die Tatbestandsverwirklichung an sich schon einen gewissen Erfolg des Handelns bedeutet. Dagegen ist es nicht verständlich genug, wenn Gerland in einer Beziehung der Handlung zum Objekt einen Erfolg der Willensbetätigung sieht. Mögen sämtliche Einwände zutreffen, so fragt es sich aber, ob man unter Erfolg im Sinne der „Erfolgsdelikte" nicht andere als die genannten Erfolge zu verstehen hat.

Bei der Untersuchung dieser Frage ist zunächst das eine hervorzuheben, daß als „Erfolg" nur ein juristischer Begriff in Betracht kommt, weil die Aufgabe der Arbeit nicht darauf gerichtet ist, alles, sondern nur das strafrechtlich relevante, d. h. das nach dem Strafrecht tatbestandsmäßige menschliche Handeln auf die Möglichkeit der Herbeiführung eines Erfolges zu prüfen. Es handelt sich hier um eine rein rechtswissenschaftliche, nicht um eine allgemein wissenschaftliche Betrachtung. Aus diesem Grunde scheiden ohne weiteres die Ansichten aus, die in dem Erfolge jede Veränderung in der Außenwelt erblicken,[11] denn was kümmert es das Strafrecht, ob durch eine Körperbewegung die Luft bewegt oder eine andere Stellung der Körperglieder erreicht wird. Das könnte vielleicht die Physik als Teil der Naturwissenschaften interessieren. Für sie allein könnten solche Veränderungen von Bedeutung sein. Ebensowenig kann man mit der Lehre anfangen, die den Erfolg in der Beziehung der Handlung zum Objekt sieht;[12] denn kann man sich eine Handlung denken, die vollkommen beziehungslos dasteht? Es dürfte wohl sehr schwer sein, dies zu bejahen. Dagegen kann man nicht in Abrede stellen, daß die Tatbestandsverwirklichung an sich einen rechtlichen Erfolg bedeutet, insofern als durch die bestimmte Handlung der Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt wird, und trotzdem wird es nicht der gesuchte sein. Geht man dem Erfolge, der in der Tatbestandsverwirklichung zu finden ist, auf den Grund, so erkennt man, daß er jedem Delikt wesentlich ist, und oft nur in der Form, daß er vollkommen in der Handlung selbst aufgeht, daß er also nichts anderes ist als diese Handlung.

11) Siehe Anmerkung 2 und 3 auf S. 24 und Anm. 10, S. 25.
12) Siehe Anmerkung 7, S. 25.

Ein und dasselbe Geschehen würde dabei nur 2 verschiedene Bezeichnungen dadurch erhalten, daß man bei der rein logischen Betrachtung auch zwei verschiedene Ausgangspunkte nimmt, und zwar läge der eine in der Handlung selbst, d. h. in der Zeit ihrer Abwicklung, und der andere in dem abgeschlossenen Verhalten, sodaß man zu der Gleichung käme: Die abgeschlossene Handlung ist der Erfolg der Handlung selbst. Dies ist logisch richtig, aber juristisch unverwertbar. Wenn man von der Einteilung der Delikte in Erfolgs- und Tätigkeitsdelikte selbst ausgeht, so ist erstens zu betonen, daß jede wissenschaftliche Einteilung nicht um ihrer selbst, sondern um irgend eines Zweckes willen erfolgt. Der Zweck könnte aber hier nur darin bestehen, daß in irgend einer Frage eine verschiedentliche Behandlung ermöglicht wird. Legt man darauf Gewicht, dann muß man unter Erfolg etwas verstehen, was vielleicht nicht allen Delikten gemeinsam ist, und da käme als Erfolg nur ein Ereignis in Betracht, welches von der Handlung verschieden oder getrennt ist, in dem Sinne, daß bei der Zerlegung des Deliktes die Handlung einerseits und der Erfolg andererseits selbständig dastehen und zwischen den beiden lediglich die Beziehung von Ursache und Wirkung vorhanden ist. Zweitens muß man bei jeder Rechtsfrage möglichst vom Gesetze ausgehen und auf dieses ihre Lösung aufzubauen versuchen. Das Strafgesetz selbst spricht ja nirgends von Erfolgsdelikten, aber es gibt darin doch eine Gesetzesvorschrift, die vom Erfolge überhaupt spricht. Dabei kann man an keine andere Bestimmung denken, als an die des bekannten § 46 Ziff. 2 RStGB., wo dem Täter die Gnade der Straflosigkeit zuteil wird für den Fall, daß er den zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens gehörigen Erfolg durch eigene Tätigkeit abgewendet hat. § 46 Ziff. 2 RStGB. bezeichnet als Erfolg ein Etwas, das erst eintritt, nachdem die Handlung bereits ausgeführt ist; das geht aus ihrem Unentdecktsein hervor, weil etwas, was noch nicht perfekt ist, auch nicht entdeckt werden kann. Auch das Gesetz macht also bei den sog. „Erfolgshandlungen" — wenn man sie so nennen darf — einen Trennungsstrich zwischen der Handlung und dem Erfolge. Und warum sollte man den Erfolg in einer ganz anderen Weise auffassen, als das Gesetz? In der Tat gibt es hierfür keinen Grund. Das Gesetz geht ganz richtig von dem Gedanken aus, als „Erfolg" im juristischen Sinne gelte nur das, was losgelöst von dem Ver-

halten des Täters und ganz selbständig eine gewisse Bedeutung haben kann, und es gibt sie diesem in der Form, daß er trotz des Abschlusses der Ausführungshandlung mit strafbefreiender Wirkung vereitelt werden kann. Mit Rücksicht auf die Trennung ist ihm der Erfolg alles, was nach der Handlung eintritt, und damit gewinnt man das besonders wichtige Merkmal der zeitlichen Verschiedenheit. Jedoch darf diese für die Einteilung nicht so gedacht werden, daß eine völlige Trennung, d. h. ein völliges Auseinanderfallen erforderlich wäre, und in diesem Punkte besteht allerdings eine kleine Abweichung zum § 46 Ziff. 2 RStGB., weil er für die Abwendung des Erfolges eine abgeschlossene Handlung für nötig erachtet; vielmehr ist die zeitliche Verschiedenheit in der Weise auszulegen, daß Handlung und Erfolg zeitlich nicht völlig zusammenfallen. Es gibt bei wahren Erfolgsdelikten Fälle, wo Handlung und Erfolg zeitlich nicht völlig auseinanderfallen, und man denke dabei nur an den Fall, wo der eine den anderen mit einem Stock verletzt, wo mit dem Zeitpunkt des Einschlagens auf den Körper auch die Körperverletzung eintritt, aber nach der Handlung eine gewisse Zeit noch vorhanden ist oder zum mindesten nicht schon mit dem Beginn der Handlung einsetzt. In dieser Form muß und wird auch immer bei den in Betracht kommenden Delikten eine zeitliche Verschiedenheit gegeben sein. Darum ist der Einwand Eb. Schmidt's[13], den Meinungsstreit auf eine Beschränkung des Erfolgsbegriffs auf das in den einzelnen Tatbeständen von der Willensbetätigung räumlich-zeitlich getrennte Ergebnis zurückzuführen, zu verwerfen. Dieses Resultat kann vielleicht die Möglichkeit bieten, daß Erfolgsdelikte nicht immer die Vorteile des § 46 Ziff. 2 RStGB. genießen, was am gegebenen Beispiel am besten klar ist. Denn entweder führt er den Schlag nicht bis zur Verletzung des Körpers, dann liegt nur § 46 Ziff. 1 RStGB. vor, oder wenn er es tut, so ist § 223 RStGB. bereits erfüllt, die Körperverletzung also beendet, wenn er nur eine leichte Körperverletzung beabsichtigt hat. Wenn der Erfolgsbegriff Eb. Schmidts mit dem zu suchenden sich nicht immer deckt, so wird doch immerhin eine grundsächliche Abweichung nicht zu finden sein. Neben der zeitlichen Verschiedenheit wird die auch vom § 46 Ziff. 2 RStGB. angestrebte Selbständigkeit darin zu finden sein, daß

13) Liszt-Schmidt. Lehrb. § 28, II, Anm. 6.

die beiden Elemente — Handlung und Erfolg — nicht nur rein logisch, sandern auch äußerlich, wie schon auf Seite 27 angedeutet ist, als etwas Verschiedenes auftreten, und gerade darauf ist ein besonderer Wert zu legen. Man könnte vielleicht sogar sagen, daß diese Verschiedenheit auch eine gewisse sinnliche Selbständigkeit einbegreift. Nicht die logische Zweiheit, wie bei M. J. Mayer, vielmehr die äußere, gewöhnlich durch bloßes Beobachten feststellbare Zweiheit ist entscheidend. Demnach ist soweit „Erfolg" im Sinne der Erfolgsdelikte alles, was sich von der Willensbetätigung zeitlich und äußerlich verschieden ereignet, oder jedes Ereignis, das sowohl von der Willensbetätigung zeitlich sich abhebt wie zu ihr äußerlich selbständig ist. Ist die Loslösung nicht denkbar, dann ist der gewünschte Erfolg nicht vorhanden. Man stelle sich das bisher gefundene Resultat am folgenden Beispiel (§ 263 RStGB.) vor: A. stellt sich dem B. als sein Gläubiger vor, obwohl er es in der Tat nicht ist, und verlangt von ihm Zahlung. Aus irgendwelchen Gründen glaubt es B. und bezahlt die Schuld. Dabei ist die Leistung des B. etwas ganz Verschiedenes von der Zahlungsaufforderung des A. Dazu tritt noch auf Seiten des B. eine durch die Zahlung verursachte Vermögensverminderung, und weil ohne rechtlichen Grund, eine Vermögensbeschädigung. Auch dieses Ereignis ist ein solcher Erfolg. Da aber viele derartige Erfolge möglich sind — man denke nur daran, daß im gegebenen Beispiel die Vermögensbeschädigung zum Vermögensverfall und damit zum Konkurs des B. führt — muß man wiederum eine Abgrenzung vornehmen, die unter dem Gesichtspunkt geschieht, daß der Erfolg für den in Frage kommenden strafrechtlichen Tatbestand erheblich ist. Wann er diese Eigenschaft besitzt, das zu entscheiden ist nicht Aufgabe des einzelnen Richters oder Strafrechtstheoretikers, sondern das muß sich aus dem Strafgesetz selbst ergeben. Ganz richtig sagt deshalb Kitzinger:[15] „Allein es ist nicht abzusehen, woraus wir die Abgrenzung entnehmen sollen, wenn nicht aus dem positiven Recht und auf seine Abgrenzung sind wir unbedingt angewiesen; sonst wäre überhaupt noch kein Delikt vollständig begangen, da die in der Deliktstätigkeit liegende Kraftentfaltung nach dem Gesetze der Erhaltung der

14) Vgl. oben Zeile 4—7.
15) Kitzinger, Ort und Zeit der Handlung, S. 74.

Kraft bis ans Ende der Welt frei wirken muß". Die Abgrenzung ist also notwendig, wenn man auf einen juristischen Erfolg hinauskommen will, und dabei ist der Umstand maßgebend, ob der Erfolg zum gesetzlichen Tatbestande gehört, m. a. W. ob er zur Vollendung eines Deliktes erforderlich ist. Wenn Beling[16] den Erfolg definiert als das, was sich aus und nach der Handlung ereignet und zum Tatbestande gehört, so liegt insofern eine Abweichung vor, als er ein völlig zeitliches Auseinanderfallen im Sinne des § 46 Ziff. 2 RStGB. für erforderlich erachtet und auf die äußere Selbständigkeit verzichtet, vielleicht auch folgerichtig mit Recht verzichten kann, weil bei seiner zeitlichen Verschiedenheit die zweite Forderung in der Regel sich von selbst ergibt. Und in welchem Zeitpunkt die Vollendung eines Verbrechens eintritt, geht in jedem Falle aus der fraglichen Bestimmung hervor.

Zusammenfassend ist „Erfolg" im Sinne der „Erfolgsdelikte" dasjenige Ereignis, welches von der Handlung zeitlich und äußerlich unterscheidbar ist und zur Vollendung des Verbrechens gehört. Dann ist es aber gleichgültig, ob sich der Erfolg in der sichtbaren oder unsichtbaren Welt abspielt, d. h. ob er dem Seelenleben angehört oder nur in physischen Vorgängen besteht. Ebenso wäre danach die Beschränkung auf die Verletzung eines Rechtsgutes unzulässig, weil sie nicht immer das einzige von der Tätigkeit unterscheidbare Ereignis darstellt, vielmehr es häufig Verbrechen gibt, wo dieses Ereignis in einer ganz anderen Form in Erscheinung tritt.

Wie verhält sich die übrige Literatur zu dieser Frage? Im wesentlichen stimmen mit vorliegendem Ergebnis überein: Ed. John[17], Sauer[18], Loening[19], Hirschberg[20], Kern[21], Honig[22], Wuttig[23], Frank[24] und Allfeld[25]. Am klarsten sind dabei Frank, wenn er zum Tatbestande der Erfolgsdelikte ein durch das menschliche Verhalten verursachtes, aber doch von ihm unter-

16) Beling, Die Lehre vom Verbrechen, S. 204.
17) Ed. John, Strafprozeßordnung, S. 220.
18) Sauer, Grundl. des Strafrechts, S. 313 Nr. 3.
19) Loening, Grundriß zu den Vorlesungen usw. S. 12.
20) Hirschberg, S. 25.
21) Kern, Die Äußerungsdelikte S. 23.
22) Honig, S. 102/103.
23) Wuttig, S. 24/25.
24) Frank, Komm. S. 12.
25) Allfeld, Lehrb. S. 104.

scheidbares Ereignis fordert, und Hirschberg, der als Erfolg der Handlung das der Handlung selbständig gegenübertretende Akzedienz bezeichnet. Faßt man dagegen Allfelds „äußeren Erfolg" als ein Ereignis auf, das nur äußerlich wahrnehmbar ist, dann ist sein Begriff etwas zu eng, weil auch ein innerer Vorgang bei äußerlicher Betrachtung eine äußere Selbständigkeit hat. (Vgl. S. 30.) Auf demselben Standpunkt wie die Arbeit steht insbesondere Kitzinger[26], der sich ganz ausführlich mit den Erfolgs- und Tätigkeitsdelikten beschäftigt hat.

Vielfach wird der „Erfolg" in einem noch anderen Sinne verstanden. Obwohl Ebermayer[27] den unbeachtlichen von dem rechtlich erheblichen Erfolg scheidet, sieht er in dem letzteren auch solche Ereignisse, die mit der Handlung zeitlich zusammenfallen, und nur logisch von ihr getrennt werden können. Daher betrachtet er, wie M. E. Mayer im § 360 Ziff. 2 RStGB. das Zurückgekehrtsein als den Erfolg. Für ihn scheint gleichfalls die rein logische Analyse zu genügen, und man muß ihn wegen dieser Erfolgsvorstellung auch für einen Gegner der Scheidung von „Erfolgs- und Tätigkeitsdelikten" halten, selbst wenn er nicht ausdrücklich die Einteilung ablehnt und wahrscheinlich nicht ablehnen will. Denn welcher Erfolg bliebe sonst für sie übrig, da man unter der logischen Lupe bei jedem Verbrechen Handlung und Erfolg festzustellen vermag. Nach Liepmann[28] ist der Erfolg der „Inbegriff von Eigenschaften und Beziehungen, der sich logisch der Gesamtheit der seinen gesetzlichen Tatbestand konstituierenden Merkmale unterordnen läßt". Dieser Definition ist entgegenzuhalten, daß sie sich weniger mit dem Erfolg einer Handlung beschäftigt als vielmehr angibt, welche Merkmale gegeben sein müssen, damit der Tatbestand des Strafgesetzes als erfüllt betrachtet werden kann. Die Begriffsbestimmung ist also nichts anderes als die Bestimmung der Vollendung eines Verbrechens. Nach Eisler[29] dagegen besteht der Erfolg in der Verletzung des Zustandes, der keinesfalls mit der Verletzung der Norm selbst zusammentrifft. Wenn man ihn recht versteht, so meint er darunter die Verletzung eines rechtlich geschützten Zustandes, damit also eines Rechtsgutes. Freilich ist das ein von der Handlung unter-

26) Kitzinger, Ort und Zeit der Handlung, S. 70.
27) Ebermayer, Leipz. Komm. S. 35.
28) Liepmann, Einl. ins Strafrecht S. 82.
29) Eisler, S. 8 und 9.

scheidbares Ereignis, aber doch nicht das einzig mögliche, und man denke hierbei nur an den § 241 RStGB., wo zwar die persönliche Freiheit gefährdet, aber nicht verletzt wird. Muß aber nicht zur Vollendung die Kenntnisnahme des Bedrohten hinzukommen,[30] und sollte diese nicht etwas von der Handlung Verschiedenes sein? Seine Auffassung ist zu eng, ebenso wie die des Reichsgerichts im Bande 57 Seite 194, wonach, wenn es von Erfolgsdelikten im eigentlichen und uneigentlichen Sinne spricht, als Erfolgsdelikte eben nur die eigentlichen angesehen werden dürfen, weil alles, was uneigentlich ist, nach dem Sprachgebrauch eben nicht mehr dazu gehören kann. Im übrigen sind die Ausdrücke „eigentlich" und „uneigentlich" häufig nichtssagend und werden in der Regel da gebraucht, wo man sich scheut, eine klare Stellung zu nehmen. Und unter den sog. eigentlichen Erfolgsdelikten scheint das Reichsgericht, was ziemlich deutlich aus der genannten Entscheidung hervorgeht, nur die Verletzungsdelikte zu verstehen.

Nachdem nun erkannt ist, welcher Erfolg im Sinne der „Erfolgsdelikte" bedeutsam ist, muß festgestellt werden, ob trotzdem noch eine Unterscheidung zwischen „Erfolgsdelikten" und „reinen Tätigkeitsdelikten" berechtigt ist. Liegt der Erfolg nämlich bei sämtlichen Delikten vor, so hat die Einteilung keine Berechtigung. Geht man im Geiste die einzelnen strafrechtlichen Vorschriften durch, so findet man, daß ein großer Teil von ihnen zur Vollendung eines solchen Erfolges entbehrt. Dazu gehört in erster Linie der schon bekannte § 361 Ziff. 2 RStGB., welcher unter Strafe stellt, wenn jemand, nachdem er aus dem Bundesgebiet verwiesen ist, ohne Erlaubnis zurückkehrt. Das Gesetz knüpft also die Strafe an das Zurückkehren, an die Handlung als solche an und kümmert sich nicht darum, ob nach der Rückkehr etwas geschieht. Ein gleicher Fall ist der § 366 Ziff. 2 RStGB., wo das übermäßig schnelle Fahren und Reiten in Städten oder Dörfern verfolgt wird. Auch hier ist es dem Gesetzgeber gleichgültig, ob das Reiten oder Fahren irgend ein Ereignis, das von ihm losgelöst ist, verursacht. Vor allem verlangen etliche Aeußerungsdelikte — das sind Verbrechensfälle, die durch Kundgebung mit Gedankeninhalt begangen werden,[31] — keinen Erfolg. Man denke dabei nur an die Tatbestände des § 184 Ziff. 1—4 RStGB., soweit

30) Vgl. Frank, § 241, II.
31) Vgl. Kern: Die Äußerungsdelikte, S. 10.

Ankündigungen mit Strafe geahndet werden. Mit dem Ankündigen sind die Delikte vollendet; es bedarf nicht einer Kenntnisnahme durch Dritte. Dasselbe gilt vom § 159 RStGB., wo die bloße Aeußerung als Unternehmen unter Strafe gestellt ist.[32] Damit ist also zur Genüge dargetan, daß es Verbrechen gibt, die, trotzdem sie einen vom Verhalten des Täters unterscheidbaren oder losgelößten Erfolg tatbestandlich nicht aufweisen, doch Verbrechen d. h. strafbar bleiben. Aus der Tatsache, daß man Verbrechen mit und ohne Erfolg hat, ergibt sich, daß die Unterscheidung in „Erfolgsdelikte" und „schlichte (reine) Tätigkeitsdelikte" vollkommen begründet ist.[33] Es könnte vielleicht im Ausdruck „Tätigkeitsdelikt" ein Fehler liegen, weil er den Anschein gibt, als ob diese Delikte nur beim Tun möglich wären. Innerhalb des kriminellen Strafrechts werden sich auch in der Tat kaum Verbrechen finden, bei denen ein Unterlassen ohne tatbestandlichen Erfolg strafbar ist, wogegen die meisten Polizeidelikte von dieser Art sind.

Danach ist zusammenfassend ein Tätigkeitsdelikt gegeben, wenn der Tatbestand des Verbrechens in der Handlung allein aufgeht und ein Erfolgsdelikt ist gegeben, wenn der Tatbestand ein von der Handlung zeitlich und äußerlich unterscheidbares Ereignis erfordert.[34]

III. Die Bedeutung der Sinnesänderung des Täters.

Nach der Feststellung des Wesens der „Erfolgs- und reinen Tätigkeitsdelikte" kann man nunmehr an die Bedeutung der Sinnesänderung des Täters herangehen. Dabei ist es gleichgültig, aus welchen Motiven heraus sie erfolgt, ob aus Furcht vor der Strafe oder aus wahrer Reue. Einzig und allein entscheidend ist, daß der Täter die Tat nicht mehr „will". Bei der Untersuchung kommt es, wie bereits in der Einleitung gesagt, nur auf die Bedeutung für die Strafbarkeit der Handlung und des Täters an. Es sollen in dieser Frage zunächst die Tätigkeitsdelikte und dann die Erfolgsdelikte betrachtet werden.

---

32) Ebenso Kern, Die Äußerungsdelikte, S. 23.

33) Vgl. die auf S. 30, Note 17—25, S. 31, Note 26, angeführten und Köhler Lehrbuch, Allgem. Teil, S. 174 und 175.

34) Ganz scharf definiert auch Köhler, Lehrbuch, Allgem. Teil S. 174 und 175: „Ein sog. schlichtes Tätigkeitsdilekt ist gegeben, wenn ein Verbrechen mit der Einnahme des zu seinem gesetzlichen Tatbestande gehörigen Verhaltens vollendet vorliegt, ein Erfolgsdelikt (= Materilaldelikt) liegt vor, wenn zur Vollendung eines Verbrechens außer dem körperlichen Verhalten noch der Eintritt bestimmter hierdurch verursachter Wirkungen erforderlich ist."

1. Tätigkeitsdelikte.

Hier muß es sich darum handeln, ob bei eingetretenem Gesinnungsumschwung ein vom Täter zu büßendes Delikt nicht zustande kommt. Wenn man das im Auge behält, so ist eine Entscheidung der Frage, welche Bedeutung einer Sinnesänderung beizumessen ist, nicht schwierig. Man braucht sich nur an ihren Charakter zu erinnern und die eine Tatsache ins Gedächtnis zurückrufen, daß ihre Vollendung sich in der der Handlung, d. h. in dem körperlichen Verhalten erschöpft, daß ihre Vollendung eintritt, sobald das Verhalten beendet ist. Dann ist es ziemlich klar, daß für eine rechtliche Auswertung der Sinnesänderung nach der Seite der Strafbarkeit der Handlung kein Raum vorhanden ist. Das Verbrechen ist eben vollendet, bevor die Gesinnung des Täters sich ändert, und mit der Vollendung entsteht zugleich der Verbrechenscharakter eines vollendeten Delikts. Und es ist im geltenden Strafgesetzbuch grundsätzlich keine Möglichkeit gegeben, daß ein vollendetes Delikt durch irgend einen Umstand seinen Deliktscharakter verliert. Das hindert nicht die Tatsache, daß der Täter trotz der Vollendung des Verbrechens in drei Fällen straflos bleibt, allerdings auch nicht mit Rücksicht auf den Gesinnungsumschwung allein, sondern auf die Abwendung eines weiteren Erfolges, mit anderen Worten, mit Rücksicht auf die aus der geänderten Gesinnung hervorgegangenen nützlichen Tat. Es sind dies die bekannten §§ 310, 163 Abs. 2 und 204 RStGB., wo der Rücktritt wie im § 46 Ziff. 2 RStGB. nach jetzt fast unbestrittener Ansicht den Charakter eines persönlichen Strafausschließungsgrundes hat, weshalb an dem Verbrechenscharakter selbst nicht gerüttelt wird. Außerhalb des Strafgesetzbuches kommen noch die §§ 61, 68 Mil.StGB., § 5 des Spionagegesetzes und § 3 des Gesetzes zum Schutze der Republik in Betracht. Dadurch, daß der Gesetzgeber bei den Tätigkeitsdelikten einen Erfolg nicht haben wollte, sondern sich mit der bloßen Handlung begnügt und an diese allein schon die Strafe anknüpft, gibt er zu erkennen, daß ihm an einer nachher vorhandenen Sinnesänderung nichts liegt. Die Willensbetätigung als solche erscheint ihm so interessenverletzend, daß er sie strafrechtlich ahnden muß, wenn sie natürlich rechtswidrig und schuldhaft ist. Es bestände, wollte man den Täter für seinen Gesinnungsumschwung straflos lassen, ein Wider-

spruch zwischen dieser Möglichkeit und dem Zweck des Gesetzes. Berührt man noch die praktische Seite, so käme es darauf hinaus, daß bei Tätigkeitsdelikten von tausend Uebeltätern 999 nicht bestraft werden würden, weil sie, wenn sie wüßten, daß eine Sinnesänderung ihnen zugute kommen kann, noch im Zeitpunkt der Aburteilung ihren Sinn ändern würden. Denn es dürfte dann auf einen bestimmten Zeitpunkt nicht ankommen, die Hauptsache wäre, daß sie noch vor dem Ausspruch des Urteils anderer Meinung würden. Wo bliebe aber auch hier der Zweck des Gesetzes? Man kommt demnach zu dem Ergebnis, daß die Sinnesäußerung bei „Tätigkeitsdelikten" keine Bedeutung hat. Wer z. B. nach § 366 Ziff. 2 RStGB. in einer Stadt schuldhaft übermäßig schnell gefahren ist, der kann nachher nach Belieben sein Tun bereuen, das hilft ihm nichts, er wird zur Verantwortung gezogen.

2. Erfolgsdelikte.

Etwas schwieriger liegt das Problem bei dem „Erfolgsdelikten". Bei ihnen ist, wenn der Erfolg nicht schon mit der Vollendung der Handlung seinen Anfang nimmt, die Sinnesänderung vor wie nach dem Eintritt des Erfolges möglich. Der letztere Fall gleicht im wesentlichen den Tätigkeitsdelikten; denn auch hier ist mit dem Eintritt des Erfolges das Delikt vollendet, und Straflosigkeit des Täters käme dann nur in den schon oben bereits genannten §§ 310, 163 Abs. 2 und 204 RStGB. unter den dort hervorgehobenen Voraussetzungen in Betracht.

Erfolgt der Gesinnungsumschwung vor dem Eintritt des Erfolges, so hängt seine Bedeutung von mannigfachen Umständen ab. Ganz allgemein geht man bei dieser Frage am besten von der schuldhaften Verursachung des Erfolges aus. Auf Seite 16 ist festgestellt, daß die Wirkung einer vorsätzlich begangenen Tat darin besteht, daß das durch sie herbeigeführte Ereignis oder — hier kann man jetzt schon sagen — der Erfolg dem Täter zugerechnet wird. Das bedeutet, daß dem Täter ein vollendetes Verbrechen zur Last fällt, falls der Erfolg, den der jeweilige Tatbestand verlangt, eintritt. Der Erfolg wird zugerechnet, und zwar deshalb, weil es nicht darauf ankommen kann, ob der Täter noch zur Zeit seines Eintritts die schuldhafte Gesinnung hat. Denn hat er gehandelt,

dann steht zunächst das eine fest, daß die Folgen seines Tuns ihm wenigstens objektiv d. h. im Sinne der Kausalität, zuzuschreiben sind. Nun ist auch schon hervorgehoben, daß die Gesinnung allein im Strafrecht keine Rolle spielt, sondern nur im Zusammenhang mit einer Willensbetätigung, wie das Recht überhaupt vom Grundsatz der Aeußerlichkeit beherrscht wird und mithin innerliche Momente nur im Hinblick auf die daraus resultierenden Willensäußerungen bedeutsam sind. Deshalb kann die Schuld, wenn überhaupt, nur soweit beachtlich sein, wie dieser Zusammenhang reicht, und dieser verschwindet sozusagen, sobald die Willensbetätigung beendet ist. Man sehe aber bei diesen Erwägungen davon ab, daß die Gesinnung im Falle einer Besserung eine mildere Strafzumessung zur Folge haben kann, eine Tatsache, die für die Arbeit belanglos ist. Die Schuld ist also nur im Augenblick der Verursachung rechtlich erheblich. Wie ferner die schlechte Gesinnung allein nicht strafrechtlich gewürdigt wird, ebenso kann auch die ins Gute umgewandelte Gesinnung, die Sinnesänderung, nicht gelohnt werden, wenn eine Handlung in sozialschädlicher Gesinnung einen Erfolg verursacht. Wie dort zur Strafbarkeit einer Handlung ein Tun oder Unterlassen erforderlich ist, so muß auch hier eine Handlung zur strafrechtlichen Wertung gefordert werden, die in diesem Falle lediglich in einer positiven Tätigkeit möglich ist; denn etwas Verursachtes kann man durch ein Nichtstun nicht verhindern. Und die strafrechtliche Wertung könnte darin bestehen, daß das Delikt überhaupt nicht zur Vollendung gelangt, bei vorsätzlichen Verbrechen teilweise ein strafbarer Versuch vorliegt, der Täter aber im Sinne des § 46 Ziff. 2 RStGB. straflos davon kommt.

Zur Stärkung dieser Begründung und zum Teil ein Grund für sich bildet der § 46 Ziff. 2 RStGB. Er lautet: „Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Täter zu einer Zeit, zu welcher die Handlung noch nicht entdeckt war, den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens gehörigen Erfolges durch eigene Tätigkeit abgewendet hat." Wenn auch der Gesetzestext unklar ist, so ist nach richtiger Auslegung die Bestimmung dahin zu verstehen, daß die Abwendung des Erfolges beim Vorliegen der Freiwilligkeit und des Unentdecktseins der Tat dem Täter in der Form zugute kommt, daß er nicht bestraft wird, daß aber der Versuch als solcher, wie jetzt fast allgemein anerkannt wird, eine strafbare Handlung

bleibt.[35] Das eine ist hierdurch mit voller Klarheit ausgedrückt, daß die Gesinnung nur mit Rücksicht auf die Erfolgsabwendung Beachtung findet. Es muß also zu einem Gesinnungsumschwung immer noch eine Betätigung dieses Umschwunges sowie das Ausbleiben des Erfolges hinzukommen. Wenn das Gesetz die Frage regelt, so geht daraus hervor, daß es eine andere Entscheidung nicht geben soll, und damit gewinnt diese Vorschrift einen ausschließlichen Charakter nach der Richtung hin, daß nur ein objektivierter Wille die Wirkung der Strafbefreiung mit sich bringt, welcher dann vorliegt, wenn er in die äußere Erscheinung getreten ist. Es ist eben die ratio des Gesetzes, daß zwar die tätige Reue allein weder die Tat ungeschehen machen noch ihre Folgen beseitigen kann; wird sie aber tätig (daher tätige Reue), so ist genügend Möglichkeit wenigstens für das letztere gegeben, und dann soll erst der Umstand, daß durch die Erfolgsabwendung der angegriffene Rechtszustand gewissermaßen im Gleichgewicht geblieben ist, dem Täter nützlich angerechnet werden. Der hier entwickelte Grundsatz ergibt sich außerdem mit aller Schärfe durch einen Vergleich mit der Ziff. 1 des § 46 RStGB., wo niemand daran zweifeln wird, daß eine bloße Sinnesänderung dem Täter aus dem Grunde vor Strafe schützt, weil wegen Nichtvollendung der Handlung eine schädliche Folge nicht eintreten kann, wogegen in Ziff. 2 des § 46 RStGB. das Täterverhalten abgeschlossen und damit eine schlimme Wirkung vorauszusehen ist. Diesen Gegensatz hebt Prosch[36] treffend hervor, wenn er sagt: „Während bei dem Rücktritt nach § 46 Ziff. 1 RStGB. lediglich eine innere Sinnesänderung mit Wirkung für die Beurteilung einer Tat vorgesehen ist, so ist im § 46 Ziff. 2 RStGB. nicht ein abstrakter Vorgang an und für sich, sondern nur für den Fall mit einer Wirkung auf die Tat ausgestattet, wo er betätigt wird, wo es nicht allein beim Denken bleibt, sondern wo dieses Denken — nicht etwa durch eine Unterlassung — vielmehr durch positives Handeln äußerlich wahrnehmbar 'wird". Man sieht also, daß auch § 46 Ziff. 2

35) Die Bedenken Herzogs: Rücktritt und tätige Reue S. 261 ff und Rubos, Komm. über das Strafgesetzbuch S. 420/421 hat Prosch in zutreffender Weise zerstreut. Prosch, Der Rücktritt vom Versuch usw. sagt S. 37: „Mag somit bei der tätigen Reue die Straflosigkeit des Rücktretenden äußerlich viel gerechtfertigter erscheinen als in den Fällen des § 46 Ziff. 1 RStGB., so ist dennoch nicht zu verkennen, daß auch bei der Abwendung des Erfolges nur das Resultat einer strafbaren Handlung, der Zustand beseitigt wird, niemals aber der Umstand aus der Welt geschafft wird, daß eine strafbare Handlung ausgeführt worden war, deren Wirkung wohl hat beseitigt, deren Natur als die einer strafbaren Handlung aber damit nie und nimmer hat geändert werden können."

36) Prosch, Der Rücktritt vom Versuch usw. S. 36.

RStGB. die Begründung dafür gibt, daß der psychische Zustand des Täters allein in der Frage der Strafbarkeit keinen Wertfaktor darstellt. Und mag sich nach seinem Tun sein Inneres, seine Seele ins Gegenteil umwandeln, es ist wertlos, solange er nicht selbst Hand anlegt.

Wenn man die vorhergehenden Ausführungen zusammenfaßt, so kommt man zu dem Ergebnis, daß die bloße Sinnesänderung bei den Erfolgsdelikten vor dem Eintritt des Erfolges keine Bedeutung hat und also genau so zu behandeln ist wie der Gesinnungswechsel nach Erfolgseintritt.

In der Literatur sind auch nirgends darüber Zweifel aufgetaucht, ob nicht der bloßen inneren Besserung des Täters, sei es vor oder nach dem Eintritt des verursachten Erfolges eine strafbefreiende Wirkung zukommt. Neuerdings hat sich auch das Reichsgericht im Bande 57 S. 197 der Strafsachen mit dieser Frage zum ersten Male beschäftigen müssen und gelangt zum gleichen Resultat. Dort heißt es wörtlich: „Liegt zwischen dem Beginn und dem Abschluß der Tätigkeit einerseits und dem Eintritt des Erfolges andererseits eine gewisse Zeitspanne, so ist an sich Raum für etwaige in dieser Zwischenzeit eintretende Sinnesänderungen des Täters gegeben, sei es, daß er an die Handlung oder an den in Aussicht genommenen Erfolg nicht mehr denkt, beides vergessen hat, sei es, daß er einen entgegengesetzten Entschluß faßt und die Tat, insbesondere den noch nicht eingetretenen Erfolg innerlich nicht mehr will. Solche Sinnesänderungen sind für sich allein grundsätzlich ohne rechtliche Bedeutung. Tritt der Erfolg ihrer ungeachtet ein, so ist und bleibt der Handelnde im Sinne eines von ihm vorsätzlich herbeigeführten Erfolges verantwortlich. Dies kann nur dadurch ausgeschlossen werden, daß der Eintritt des die Verwirklichung sonst herbeiführenden Erfolges verhindert wird. Der Handelnde als der Nächstbeteiligte wird hierdurch in die Notwendigkeit versetzt, den Erfolg tatsächlich zu vereiteln. Gelingt ihm dies, so kommt eine vollendete strafbare Handlung nicht mehr in Frage. Ist der Versuch mit Strafe bedroht, so wird in der Regel strafbefreiender Rücktritt im Sinne des § 46 Ziff. 2 RStGB. vorliegen".

3. Abschnitt:

I. Der Zeitpunkt der Vollendung der Beleidigung (§ 185 RStGB.).

Welche Bedeutung die Sinnesänderung bei einer beleidigenden Aeußerung vor ihrer Kenntnisnahme durch dritte Personen hat, hängt nunmehr davon ab, ob der Tatbestand des § 185 RStGB. ein Erfolgs- oder ein Tätigkeitsdelikt verwirklicht. Ehe man aber an die Frage herantreten kann, muß man den Zeitpunkt der Vollendung der Beleidigung feststellen, weil, wie aus den Ausführungen auf Seite 30 erhellt, die Unterscheidung zwischen Erfolgs- und Tätigkeitsdelikten mit der Vollendung der Delikte zusammenhängt.

Der Umstand, daß im Mittelpunkt der Arbeit eine beleidigende Aeußerung steht, kennzeichnet die Beleidigung für diesen Fall als ein Aeußerungsdelikt. Mag auch sonst die Behandlung dieser Verbrechen weniger Schwierigkeiten machen, so ist um so problematischer die Frage nach ihrer Vollendung. Das hat darin seinen Grund, weil man das Wesen des einzelnen Aeußerungsdeliktes in der verschiedensten Weise auslegt.

Auch die Beleidigung ist von diesem Uebel behaftet. Dabei bestehen für die Vollendung drei Möglichkeiten:

1. Der Tatbestand ist schon mit der Entäußerung erfüllt,
2. diese allein genügt nicht, sondern es muß eine gewisse sinnliche Perzeption, d. i. die Kenntnisnahme hinzukommen,
3. außer der letzteren ist noch eine geistige Durchdringung des Inhalts, d. h. ein Verstehen erforderlich.

Das Gesetz schweigt sich aus, weil es den Tatbestand des § 185 RStGB. nicht spezifiziert. Geht man in der Untersuchung von dem Begriff der Beleidigung als der Kundgebung einer Mißachtung eines anderen aus, dann könnte man schon aus dem Worte „Kundgebung" zu der Ansicht neigen, daß der Tatbestand sich nicht in der bloßen Aeußerung, sondern zum mindesten erst in ihrer Kenntnisnahme durch andere erschöpfen kann. Denn rein psychologisch betrachtet, bedeutet Kundgebung eine Erklärung, die die Bestimmung in sich trägt, daß sie ein anderer wahrnimmt. Wenn man z. B. vor Schmerz „au" schreit, so ist das ganz sicher eine Aeußerung, aber auch ganz gewiß nicht eine solche, die nach ihrer Bestimmung anderen zugehen soll. Doch dem Worte allein kann man nicht

die alleinige Bedeutung beimessen. Vielmehr ist zu versuchen, das Erfordernis der sinnlichen Wahrnehmung aus dem Wesen der Beleidigung zu gewinnen. Die Beleidigung enthält eine Mißachtungsäußerung gegenüber einem anderen. Die Aeußerung ist nun der Ausdruck eines Gedankens an die Außenwelt, sodaß also jeweils die Möglichkeit gegeben ist, daß die Außenwelt sie sinnlich aufnimmt. Eine Aeußerung kann zwar an sich schon v o r ihrer sinnlichen Wahrnehmung durch andere eine strafrechtliche Bedeutung erlangen; doch leider geht dieser Umstand aus dem Gesetze selbst am wenigsten hervor. Deswegen herrschen bei manchen Aeußerungstatbeständen in der Theorie und Praxis über diesen Punkt Unstimmigkeiten. Zu einer der umstrittensten Vorschriften gehört insbesondere der § 130 RStGB., wo selbst das Reichsgericht[1] jedes sinnliche Wahrnehmung ablehnt und schon die Möglichkeit einer solchen für ausreichend erklärt, wogegen das Erfordernis der Kenntnis bei den §§ 49a, 110 u. 111 RStGB. fast allgemein anerkannt wird. Infolge Schweigens des Gesetzes muß es also Aufgabe der Auslegung sein, ob im gegebenen Falle eine Kenntnisnahme zur Vollendung des Deliktes erforderlich ist, und dabei scheint mir als Maßstab der Umstand zu dienen, ob die Aeußerung a n s i c h schon interessenverletzend und damit so strafwürdig ist, daß sie als ein vollendetes Verbrechen dastehen kann. Wendet man diesen Grundsatz auf die Beleidigung an, so ist es kaum möglich, die Beleidigung schon in der Entäußerung als vollendet anzusehen. Dann müßte jedes beleidigende Wort gegen einen anderen, das man nur vor sich hinspricht, auch genügen, auch wenn man nicht will, daß es ein anderer erfährt. Folgerichtig wären danach selbst die Monologe strafbare Beleidigungen, und man käme somit tatsächlich zu einem unhaltbaren rechtlichen Ergebnis. Es wird selbstverständlich niemand daran zweifeln können, daß die Aeußerung allein schon einen Ehrangriff darstellt; der Angriff wird aber erst dann schädlich sein, wenn er von der Welt zum mindesten gewußt wird, weil erst dadurch die Voraussetzung geschaffen ist, zu der Aeußerung im Hinblick auf die Ehre des Beleidigten Stellung zu nehmen. Erst mit diesem Zeitpunkt tritt ein gewisser Gefahrzustand für die Ehre ein. Es ist einfach eine psychologische Notwendigkeit, daß die Vollendung zum mindesten erst durch die Kenntnisnahme der Aeußerung bewirkt

1) RGSt. 50, 324.

wird. Dafür spricht ferner in gewissem Sinne die strafprozessuale Tatsache, daß die Beleidigung gemäß § 194 RStGB. mit Ausnahme des § 197 RStGB. nur auf Antrag zu bestrafen ist, insofern als der Antrag nicht gestellt werden kann, falls niemand die Aeußerung wahrgenommen hat. Was nützt dem Antragsteller das Recht, wenn er es nicht geltend machen, und was bedeutet eine strafbare Handlung, wenn sie nicht mit dem Moment ihrer Vollendung verfolgt werden kann? Den vorgetragenen Standpunkt vertritt auch die durchaus herrschende Lehre,[2] wobei allerdings zu erwähnen ist, daß es bei fast allen diesen Anhängern mehr oder weniger überhaupt an einer oder an einer stichhaltigen Begründung fehlt, — man begnügt sich meistens nur mit der Feststellung der Tatsache — und die ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts.[3] Wenn dagegen Liepmann[4] die Beleidigung bereits mit der Entäußerung für beendet hält, dann setzt er sich mit dieser Behauptung scheinbar in Widerspruch mit seinen Ausführungen auf S. 268, wo es wörtlich heißt: „Da für den objektiven Tatbestand des § 185 bald die Gegenwart des Verletzten bald Dritter entbehrlich ist, jenes für mißachtende Beurteilungen „in Beziehung auf einen anderen", dieses für die schimpfliche Behandlung und Behauptung rufgefährdender Tatsachen unter vier Augen, so genügt zum subjektiven Tatbestande das Bewußtsein, Dritten oder dem Verletzten die Mißachtungsäußerung zur Kenntnis zu bringen". In diesem Satze verlangt er mit aller Deutlichkeit eine andere Person als Faktor für die Vollendung, es wäre ja auch sonst das Bewußtsein, einem anderen zur Kenntnis zu bringen, überflüssig, weil die Kenntnisnahme nicht mehr Tatbestandsmerkmal wäre. (Vgl. § 59 Abs. 1 RStGB. und die Ausführungen auf Seite 19.) Der Kontrast löst sich aber dadurch, daß Liepmann die „Entäußerung" in dem Sinne versteht, daß sie auch die sinnliche Wahrnehmung mit enthält, wie er es auf Seite 264 deutlich sagt. Andernfalls müßte man ihn als inkonsequent bezeichnen. Wenn auch also überhaupt eine Kenntnisnahme für erforderlich erachtet wird, so gehen doch die Meinungen darüber auseinander, ob jede andere Per-

2) Frank, § 185, I, 4; Leipz. Komm. § 185 Nr. 11; Olshausen § 185, Nr. 14; Allfeld, Lehrb. S. 377; Hälschner, Deutsches Strafrecht Bd. 2 S. 187; Liszt-Schmidt, § 95, II, 2; Kern, Die Äußerungsdelikte, S. 25; Sauer, Die Ehre und ihre Verletzung, S. 76; Brügger, Der Schutz der Ehre usw., S. 19; Dambach, Das Telegrafenstrafrecht, S. 97.

3) z. B. RG. 26, S. 206; zuletzt 48, S. 63.

4) Liepmann, Vergl. Darst. Bes. Teil, Bd. 4, S. 264.

son, mag sie der Beleidigte selbst oder irgend ein beliebiger Dritter sein, die Voraussetzung erfüllt. Es ist wiederum die herrschende Ansicht,[5] nach der es auf eine bestimmte Person nicht ankommt. Und in der Tat ist es auch gleichgültig, wer etwas von der Ehrenkränkung weiß, wenn sie überhaupt jemandem bekannt ist, weil durch jedes Wissen der auf S. 40 unten erwähnte Gefahrzustand erreicht wird. Deswegen ist die Beleidigung auch dann vollendet, wenn der Absender eines an den Untersuchungsgefangenen gerichteten Briefes den für den Untersuchungsrichter beleidigenden Inhalt nur dem Adressaten zur Kenntnis bringen wollte, und gerade nicht dem Untersuchungsrichter, der anstatt des Adressaten selbst Kenntnis genommen hat.[6] Anderer Auffassung ist zunächst Kohler[7], weil er die an eine bestimmte Person gerichtete Beleidigung erst mit der Kenntnisnahme durch diese Person vollendet sieht, sodaß die Kenntnisnahme durch einen anderen, insbesondere durch den sie überbringenden Boten oder bei einer telegraphischen Beleidigung durch den sie aufnehmenden Beamten völlig bedeutungslos sein würde. Einen ähnlichen Standpunkt teilt Lorisch[8], der dabei dem wahren Erklärungsempfänger, dem sog. „Destnatär" den bloßen „Gedankenträger" gegenüberstellt und nur die Wahrnehmung des ersteren für revelent erachtet. Nach Lorisch sind keine Destinatäre vor allem der Bote, die Angestellten der Post und der Redaktion. Auf gleicher Basis ruht die Lehre Schütze's[9], wenn er die Kenntnisnahme durch einen Dritten für unbeachtlich ansieht, falls der Dritte, wie z. B. der Postbote, als Bote, Werkzeug oder Maschine handelt. Gegen diese Ansichten, die im wesentlichen dasselbe wollen, wäre einmal das oben gewonnene Ergebnis einzuwenden, daß in diesem Falle in objektiver Beziehung die Ehre dieselbe Stellung erhält, wie wenn der Beleidigte selbst die beleidigende Aeußerung erfahren hätte, und legt man auf den Willen des Täters die entscheidenden Wert, dann wäre das höchstens eine Frage des subjektiven Tatbestandes. Ferner fällt bei allen die Tatsache auf, daß sie ihre Lehre ganz und gar auf den zivilrechtlichen Grundsätzen über die Wirksamkeit von Willenserklärungen auf-

5) z. B. Olshausen § 185 Nr. 14; Leipz. Komm. § 185, Nr. 11; Kern, Die Aeußerungsdelikte, S. 34; RGSt. 26, 206; 48, 63 und die anderen auf Seite 41 unter Anmerkung 2 Angeführten.
6) Vgl. RGSt. Bd. 48, S. 63.
7) Kohler, Goltd. Arch. Bd. 47, S. 21/25.
8) Lorisch, Angegriffener Destinatäur usw., S. 39.
9) Schütze, Lehrbuch, S. 362 Nr. 1.

gebaut haben. So ist es auch zu erklären, daß die beleidigende Aeußerung gegen eine bestimmte Person, wenn durch eine andere vernommen, und die Kenntnis des Dritten in der Rolle eines Boten oder Werkzeuges unwirksam sein soll.[10] Das alles wäre richtig, wenn die Anwendung der Zivilrechtssätze über Willenserklärungen auf das Strafrecht gerechtfertigt wäre. Diese Annahme dürfte aber kaum richtig sein, weil die Willenserklärungen des Strafrechts und Zivilrechts in ihrer Bedeutung ganz verschieden sind.[11] Wenn Kohler[13] schließlich die beleidigenden Aeußerungen, welche im Familienkreise fallen, nicht als Beleidigungen ansieht, weil die Familie die Erweiterung der eigenen Persönlichkeit darstelle und die Aeußerung dann einem Monologe gleichstehe, so läuft das auf eine strafrechtlich unhaltbare Fiktion hinaus. Es gibt wohl Fälle, wo Fiktionen angebracht sind; sie haben aber Bedeutung nur dann, wenn sie eine gesetzliche Grundlage haben; man kann aber nicht jede beliebige Tatsache mit Hilfe von rein philosophischen Konstruktionen in ein ganz anderes Gewand kleiden.[14] Wenn außerdem Wachenfeld[15] die Beleidigung erst mit der Kenntnisnahme seitens des Beleidigten selbst als vollendet ansieht, so ist das nur eine konsequente Folgerung seiner Auffassung der Beleidigung als der „Erregung eines Seelenschmerzes". Nach alledem ist also eine Kenntnisnahme durch andere, sei es durch den Beleidigten selbst, sei es durch irgend einen Dritten, zur Vollendung der Beleidigung erforderlich.

Nachdem dieses festgestellt ist, taucht die weitere Frage auf, ob die bloß äußere geistige Aufnahme der beleidigenden Aeußerung genügt, oder ob nicht etwa noch ein anderes geistiges Element hinzukommen muß, um die Vollendung abzuschließen, und dieses Element kann natürlich nur in dem „Verstehen oder Begreifen" des Gedankeninhalts liegen. Wenn auch die Meinungen darüber, ob bei allen Aeußerungsdelikten ein geistiges Verstehen nötig ist, sehr auseinandergehen, — man denke nur an den Streit um den § 49 a StGB., wo mit Binding[16]

10) Gegen Lorisch besonders Kern, Die Aeußerungsdelikte, S. 32.
11) Ablehnend auch Olshausen, § 185, Nr. 14.
12) Kohler, Gltd. Arch. 47, S. 22.
13) Kohler, Gltd. Arch. 47, S. 19.
14) Sauer, Die Ehre und ihre Verletzung, S. 77 meint mit Recht, daß Kohlers Ansicht einem Zwange entsprungen ist, die darin seine Ursache hat, daß er Tatbestand und Rechtswidrigkeit nicht auseinanderhält.
15) Wachenfeld, Lehrbuch S. 353.
16) Binding, Lehrbuch II, 2 S. 843.

die herrschende Ansicht[17] und namentlich das Reichsgericht[18] das Erfordernis eines Verständnisses ablehnt oder an die Zweifel über den § 110 RStGB., wo Olshausen[19] und Binding[20] gegen Frank[21], M. E. Mayer[22] und Kern[23] kein Erfassen der Aufforderung verlangen —, so geht doch bei der Beleidigung die weitaus herrschende Meinung[24] mit Recht dahin, daß zu ihrer Vollendung außer der Kenntnisnahme das Erkennen des beleidigenden Sinnes gehört. Diese Auffassung teilt auch das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung.[25] Unklar sind allerdings Frank[26] und Liszt-Schmidt[27], weil sie nur von der Kenntnisnahme sprechen. Mag dieser Standpunkt zutreffen, so fehlt es leider auch hier wieder fast überall an einer Begründung. Will man eine solche zu geben versuchen, so bedenke man zweierlei:

1. Kann eine Aeußerung, wenn sie nicht verstanden wird, niemals Gegenstand einer Kritik, und damit auch nicht der Ehrenkritik werden. Erst die Möglichkeit einer Stellungnahme zu der Erklärung verleiht dieser eine Bedeutung. Worte, die einfach hinausgeworfen werden, ohne von den Hörern in ihrem Sinn verstanden zu sein, können für die Umwelt keine psychologische Wirkung zeitigen. Ohne diesen Effekt ist eine beleidigende Wirkung für den Angegriffenen kaum denkbar. Denn erst dann, wenn man verstanden hat, wie schlecht der eine über den anderen denkt, ist dessen Ehrenstellung tatsächlich, wenn auch nur abstrakt, unsicher geworden. Außerdem liegt es sehr nahe, daß die Kenntnisnahme aus sich heraus ein Verständnis verlangt. Denn was bedeutet ein Wissen, dessen Inhalt man nicht begreift. In der Tat kann man mit diesem „Gut" nichts anfangen, und man wäre daher fast geneigt zu sagen, daß, sofern nicht aus dem Tatbestande das

17) Vgl. z. B. Frank, 49a, I, 2.
18) Vgl. namentlich RGSt. 47 S. 321.
19) Olshausen, § 110 Nr. 4.
20) Binding, Lehrbuch II, 2, S. 843.
21) Frank, § 110, III.
22) M. E. Mayer,, Vergl. Darst. Bes. Teil, Bd. I, S. 374.
23) Kern, Die Äußerungsdelikte, S. 27.
24) Olshausen § 185 Nr. 14; Schwartz, § 185, Nr. 6; Leipz. Komm. § 185, Nr. 11; Allfeld, Lehrbuch S. 377; Oppenhoff-Delius, § 185, Nr. 25; Kohler, Goltd. Arch. 47, 16 und 25; Merkel, Lehrbuch, S. 292; Kern, Die Äußerungsdelikte, S. 25; Güttle, Die Rechtmäßigkeit der Ehrverletzung usw., S. 9; Freudenstein, System des Rechts usw., S. 18; Spiecker, Beitr. z. Lehre v. d. Beleidigung, S. 23.
25) z. B. RG. 48, S. 298. Vgl. ferner RMG. 21, S. 169; Bayr. Oberst. LG. 16, S. 21.
26) Frank, § 185, I.
27) Liszt-Schmidt, § 95, III.

Gegenteil klar hervorgeht, das Verstehen der Kenntnisnahme wesentlich ist. Da sich die sinnliche Wahrnehmung, wie auf Seite 39 erwähnt, aus dem Begriff der Kundgebung in gewissem Umfange herleiten läßt, würde sich der Umstand, daß die Aeußerung geistig erfaßt werden muß, letzten Endes auch aus der „Kundgebung" ergeben, eine Feststellung, die gleichfalls das Reichsgericht trifft, wenn es im Bd. 30, S. 272, erklärt: „Ist ferner die Aeußerung nicht klar und bestimmt, sondern bewegt sie sich in Andeutungen, Umschreibungen in unbestimmt gehaltenen Ausdrücken, so erfordert der Begriff „Kundgebung" auch, daß die Worte in ihrem wahren Sinne von demjenigen, der Kunde von ihnen erhielt, verstanden worden sind."

2. Ist nicht zu verkennen, daß gerade die Beleidigung ein ausgesprochenes Sinndelikt ist. Nur der Sinn, der Inhalt ist maßgebend, im Gegensatz zu der äußeren Form, wenn auch in dieser häufig teilweise der Sinn liegen kann und danach also kein Widerspruch herrscht. Aus dem Wesen des Sinndeliktes kann man aber mit ziemlicher Gewißheit entnehmen, daß der Sinn nicht allein dem Urheber selbst, sondern auch den rechtlich erheblichen Empfängern zum Bewußtsein kommen muß.

Mit ähnlichen Ausführungen begründet im wesentlichen auch Kern[28] seinen Standpunkt. Er geht dabei in erster Linie von der psychologischen Seite aus und betont, daß ein geistiges Verstehen zur Vollendung gehört. „Denn eine nicht verstandene Aeußerung sei so gut wie keine Aeußerung, Worte, deren Sinn ich nicht erfasse, seien für mich nichts anderes als Schallwellen und hohler Klang; dasselbe müsse auch vom Standpunkt des Gesetzes gelten: Erfordere die Aeußerung als solche, um tatbestandsmäßig zu sein, einen Sinn, so sei es, wenn die Aeußerung zur Kenntnis gelangen soll, doch sehr naheliegend, daß diese auch verstanden werden muß". Nach Kohler[29] muß die Beleidigung einen Geisteseffekt in der Person des anderen hervorgerufen haben, d. h. sie muß zum Verständnis gelangt sein. Er führt dabei das treffende Beispiel an, wonach jemand einer Beleidigung nicht schuldig ist, wenn er etwas in einer fremden Sprache sagt, die der andere nicht

28) Kern, Die Äußerungsdelikte, S. 25.
29) Kohler, Goltd. Arch. Bd. 47, S. 11.

versteht. Dagegen lehnt Liepmann[30] das Erfordernis des Verstehens ab mit der Begründung, der Tatbestand des § 185 RStGB. verlange nicht eine wirkliche Ehrenkränkung, sondern nur eine Mißachtungsäußerung durch entsprechende Beurteilung oder schimpfliche Behandlung. Nach seiner Ansicht ist die Beleidigung schon mit der Entäußerung vollendet, auch wenn sie dem Adressaten gar nicht zum Bewußtsein kommt oder an seinem Stolz oder seiner Stumpfheit wirkungslos abprallt. Ist die Beleidigung auch tatsächlich keine Ehrenkränkung (-verletzung) — was nicht unbestritten ist — so ist sie zum mindesten eine Ehrgefährdung, und das ist Grund genug, wie schon auf Seite 14 betont ist, gerade das Gegenteil anzunehmen. Mit demselben Einwand wie Liepmann verneint auch Eisler[31] die Frage, ihm gelten daher auch dieselben Vorhaltungen. Hingegen ist es nicht notwendig, daß die Beleidigung als solche vom Beleidigten seelisch empfunden wird; denn sie besteht nicht, wie es v. Bar[32] und Wachenfeld[33] meinen, in der Erregung eines Seelenschmerzes.

Wenn man zum Schluß die Ausführungen zusammenfaßt, so ergibt sich, daß die Vollendung der Beleidigung mit dem Zeitpunkt eintritt, wo die beleidigende Aeußerung zur Kenntnis eines anderen gelangt und von diesem in ihrem Sinne verstanden worden ist.

Ein besonderes Augenmerk muß man in dieser Frage auf die durch die Presse begangenen Beleidigungen werfen, weil sie in unserer Zeit in dem ganzen Komplex der Beleidigungen einen bedeutenden Raum einnehmen. Im § 20 des Reichspreßgesetzes vom 7. V. 1874 heißt es, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die durch den Inhalt von Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen nach den allgemeinen Strafgesetzen zu beurteilen ist. Die strafbare H a n d l u n g selbst liegt in dem Verbreiten von Druckschriften. Nun wird vielfach[34] in der Literatur der Standpunkt vertreten, daß das V e r b r e i t e n an sich schon zur Vollendung eines jeden Preßdeliktes genügt. Wenn man unter Verbreitung ein „Zugänglichmachen" „an einen größeren, wenn auch nach Zahl und Indi-

30) Liepmann, Vergl. Darst. Bes. Teil. Bd. 4, S. 264.
31) Eisler, Rechtsgut und Erfolg bei der Beleidigung usw., S. 149.
32) v. Bar, Ger. S. Bd. 52, S. 83.
33) Wachenfeld, Lehrbuch S. 353.
34) So Liszt, Das deutsche Reichspreßrecht, S. 147 und 152; Delius, Das Reichsgesetz über die Presse, S. 67.

vidualität begrenzten Personenkreis"[35] versteht, so ist also das Delikt gegeben, wenn die Druckschrift dem Publikum zugänglich gemacht wird. Dann wäre es nicht erforderlich, daß es sich mit ihrem Inhalt vertraut macht. Die Möglichkeit, daß jemand sich überhaupt den Inhalt verschaffen kann, müßte zur Herstellung eines jeden Tatbestandes ausreichen.[36] Nach dieser Auffassung wäre auch die „Pressebeleidigung" in dem Moment vollendet, wo die Druckschrift an die Oeffentlichkeit gelangt, bei einer Zeitung z. B. mit der Abfertigung in der Redaktion. Dieses Ergebnis steht offensichtlich mit der sonst vertretenen Ansicht über die Vollendung der Beleidigung im Widerspruch. Es mag wohl für einen früheren Eintritt der Vollendung der Gedanke maßgebend gewesen sein, daß die Menschheit gerade vor Angriffen durch die Presse geschützt werden soll, weil sie wegen der allgemeinen Kenntnismöglichkeit besonders gefährlich sind. Das könnte jedoch nicht einen hinreichenden Grund dafür geben, die rein gemeinstrafrechtlichen Verbrechen anders zu behandeln, als die Pressedelikte. Daher kann man auch für die Beleidigung die Meinung Liszt und seiner Anhänger nicht teilen. Zunächst ist es klar, daß das Delikt seinen Charakter nicht dadurch ändert, daß es durch die Presse begangen wird. Außerdem wäre ein strafbarer Versuch für Preßdelikte überhaupt ausgeschlossen und das wäre unhaltbar. Sie würde sodann praktisch zu unbilligen und unmöglichen Konsequenzen führen. Es würde so manchem nicht einleuchten, daß er wegen einer Beleidigung, die durch eine Druckschrift begangen ist, bestraft wird, während ein anderer, der denselben Grundtatbestand in einem Privatbrief verwirklicht, heil davon kommt und dieser Einwand wäre selbstverständlich auch berechtigt. Wie bei jedem Delikt, muß man sich vielmehr auch hier fragen, wann die Handlung (= Willensbetätigung) vollendet, und wann das Delikt vollendet ist. Diese beiden Zeitpunkte sind streng auseinanderzuhalten. Im Verbreiten der Druckschrift liegt eben nur die Aeußerung allein, und die Vollendung richtet sich dann nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches. Verlangt ein dortiger Tatbestand zu seiner Erfüllung mehr als die bloße Aeußerung, so ist das auch für das gleiche Preßdelikt wesentlich. Zu dieser Ansicht bekennt sich auch die gesamte neu-

35) Vgl. RGSt. 36, 331; ebenfalls RGSt. 9, 293.
36) Siehe Sladecek, Goltd. Arch. Bd. 43, S. 354.

ere Literatur.[37] Treffend sind die Ausführungen Konrads in Stengleins Kommentar:[38] „Das hiernach anzuwendende Strafgesetz ist für den gesamten Tatbestand wie für die strafrechtliche Verantwortung aller Teilnehmer mit Einschluß des Verlegers usw. maßgebend, dergestalt, daß es in dieser Richtung keinen Unterschied macht, ob die Tat mittels der Presse oder auf eine andere Weise verübt ist". Auch das Reichsgericht hält daran fest, daß kein Grund besteht, für die Vollendung der Preßdelikte besondere Normen aufzustellen. Wörtlich heißt es in der Entscheidung Bd. 23, S. 158: „Es leuchtet nicht ein, daß die Delikte des gemeinen Rechts im Gegensatz zu den Delikten des Preßgesetzes einen wesentlich anderen Charakter tragen, je nachdem sie durch die Presse verübt werden oder nicht". Wendet man das gewonnene Resultat auf den Tatbestand der Beleidigung an, dann ist eine durch die Presse begangene Beleidigung auch erst dann vollendet, wenn die beleidigende Aeußerung zur Kenntnis eines anderen, sei es des Beleidigten selbst, sei es einer beliebigen dritten Person, gelangt, und von ihm im beleidigenden Sinne verstanden wird. Es besteht also in dieser Beziehung gar kein Unterschied zur gewöhnlichen Beleidigung.

II. Die Beleidigung, ein Erfolgs- oder Tätigkeitsdelikt.

Nach der Feststellung des Vollendungseintritts der Beleidigung kann man sich nunmehr die Frage zur Entscheidung vorlegen, ob die Beleidigung ein Erfolgs- oder ein Tätigkeitsdelikt ist. Sie dürfte, nachdem man das Wesen dieser Deliktstypen kennt, nicht schwer sein. Ganz leicht haben es natürlich diejenigen, welche das Dasein der schlichten Tätigkeitsdelikte leugnen; nach ihnen ist die Beleidigung ein Erfolgsdelikt. Im übrigen hängt diese Frage von der Art der Auffassung des „Erfolges" ab. Versteht man, wie die Arbeit, unter dem Erfolgsdelikt ein Verbrechen, zu dessen Vollendung außer der Handlung ein von ihr zeitlich und sinnlich unterscheidbares Ereignis gehört, dann kann man der Beleidigung mit ziem-

37) Kern, Die Äußerungsdelikte, S. 63; Mannheim, Preßrecht, S. 37; Häntzschel, Das Reichspreßrecht und die wichtigsten preßrechtlichen Vorschriften usw., Komm. § 20 2 A, S. 143/144; Schwartze-Appelius, Das Reichspreßrecht, § 20, S. 149; Gaze, Die strafrechtl. Haftung f. Preßdelikte, S. 18; Galli, Goltd. Arch. 52, S. 166/167; Dr. Stenglein b. Rathenau, Ger. S. Bd. 53, S. 388; Loening, Die strafrechtl. Haftung des verantwortlichen Redakteurs, in der Festgabe für Rudolf v. Gneist, S. 247.

38) M. Stenglein, Komm. z. d. strafrechtl. Nebenges., Bd. I, Preßges. § 20, Nr. 1, S. 383.

licher Gewißheit den Charakter eines „Erfolgesdeliktes" zusprechen. Denn die Beleidigung verlangt ein Ereignis, daß in keiner Weise mit der Handlung zusammenfällt. Dieses besteht einmal in der Kenntnisnahme, d. h. in dem rein sinnlichen Vernehmen der Aeußerung, sodann in ihrem Verstehen. Selbst wenn das Verständnis nicht erforderlich wäre, wäre die Kenntnisnahme allein für die Bejahung eines Erfolgsdeliktes völlig ausreichend. Natürlich ist wiederum die bestimmte Konnexität von Ursache und Wirkung gegeben, es fehlt aber die äußerliche Einheit. Wenn sich auch die Literatur wenig mit der Frage beschäftigt hat, ob die Beleidigung durch Aeußerungen ein Erfolgs- oder Tätigkeitsdelikt ist, so würden doch die meisten mit dem hiesigen Ergebnis übereinstimmen, soweit sie auch in der Erfolgsfrage eines Sinnes sind. Kern[39] allein hebt es ausdrücklich hervor, daß die Beleidigung zu den Erfolgsdelikten zu rechnen ist. In einem gewissen Kontrast befinden sich die Ausführungen Ebermayers[40] zu seiner sonstigen Erfolgsvorstellung, weil er den Erfolg der Beleidigung nur in der Wahrnehmung der Aeußerung durch den Beleidigten selbst erblickt, obwohl nach ihm zu ihrer Vollendung auch die Kenntnis eines Dritten genügt. Es ist deshalb unbegreiflich, wie Ebermayer zu dieser Meinung gelangen konnte. Als Erfolgsdelikt stellt sie auch Beling[41] hin, obgleich er die Beschimpfungsdelikte — das sind nach ihm Delikte gegen die Religionsgesellschaften —, insoweit sie Aergerniserregung nicht verlangen, für reine Tätigkeitsdelikte hält, wohl mit Unrecht, da auch bei ihnen eine sinnliche Wahrnehmung vorauszusetzen sein wird. Ebenso gibt Kitzinger[42] seine Stellung zu erkennen, indem er für die Erfolgsdelikte als Beispiel einen Beleidigungsfall anführt. Diejenigen endlich, welche den Erfolg nur in der Verletzung eines Rechtsgutes sehen, können, wenn sie annehmen, daß durch die Beleidigung die Ehre nur gefährdet oder überhaupt nicht gefährdet wird, nur zu dem Resultat gelangen, daß die Beleidigung nur ein Tätigkeits- oder Formaldelikt darstellt. Dieser Ansicht ist zunächst einmal Kohler[43], der die Beleidigung ausdrücklich für ein reines Formaldelikt betrachtet, weil ihre Wirkung nicht in der Ehrverletzung besteht.

39) Die Äußerungsdelikte, S. 29.
40) Leipz. Komm., S. 35.
41) Beling, Die Lehre v. Verbrechen, S. 205.
42) Kitzinger, Ort und Zeit der Handlung, S. 106—108.
43) Kohler, Goltd. Arch. Bd. 47, S. 12, 9 ff.

Gegen diese Auffassung wendet sich neuerdings Schierloh[44], mit der richtigen Begründung, daß die Bezeichnung als Formaldelikt viel zu weit sei, da dann selbst Angriffe, die abstrakt ungeeignet seien, die Ehre zu beeinträchtigen, schon als Beleidigung aufgefaßt werden müßten, und außerdem — das spricht ganz klar für die hier vertretene Erfolgsvorstellung — sich Schwierigkeiten für die Frage der Vollendung der Beleidigung ergäben. Zu den Gegnern der Beleidigung als eines Erfolgsdeliktes gehört auch das Reichsgericht, weil es auch den Erfolg im Kohlerschen Sinne, wie schon auf Seite 32 gestreift, zu verstehen scheint. In der Entscheidung Bd. 57, S. 194 ff., wo auch die Bedeutung der Sinnesänderung im Tatbestand des § 185 RStGB. behandelt wird, heißt es, daß die Beleidigung nicht zu den Erfolgsdelikten im „eigentlichen Sinne" gehört. Obwohl man mit den Begriffen „eigentlich" und uneigentlich" gewöhnlich nichts anzufangen weiß, sie meist eine gewisse Verlegenheit in der Auffassung ausdrücken, so dürfte man doch, wie schon auf Seite 32 getan ist, daraus folgern, daß das Reichsgericht unter den „Erfolgsdelikten im eigentlichen Sinne" das versteht, was hier kurz als „Erfolgsdelikt" bezeichnet wird.

4. Abschnitt.

Anwendung des Ergebnisses zum 2. Abschnitt III,2 auf die Beleidigung (§ 185 RStGB) und der Widerruf der Beleidigung.

Aus dem bisher gewonnenen Ergebnis, daß die Beleidigung ein Erfolgsdelikt ist und die bloße Sinnesänderung bei dieser Gattung von Verbrechen vor Eintritt des Erfolges völlig unerheblich ist, den Schluß für die Hauptfrage der Arbeit zu ziehen, ist nunmehr leicht. Die Lösung besteht darin, daß der Gesinnungsumschwung des Täters bis zur Kenntnisnahme der beleidigenden Aeußerung durch einen Dritten keine rechtliche Bedeutung hat und erst dann von Belang sein könnte, wenn der Beleidigte die Wandlung seiner Seele in der Weise zum Ausdruck bringt, daß er auch die von ihm verursachte sinnliche Wahrnehmung und damit zugleich das Verständnis des Empfängers verhindert. Wie er es tut, ist vollkommen gleichgültig. Mit anderen Worten ist die Sinnesänderung nur als eine Art tätige Reue für die Strafbarkeit der Beleidigung erheblich. Solange jedoch die Kenntnis des Dritten von der beleidigenden Aeußerung noch nicht erfolgt ist, ist und bleibt

44) Schierloh, Die Beleidigung der §§ 185, 186 und 187 RStGB. usw., S. 7.

der innere Zustand des Täters in jeder Form rechtlich unbeachtlich. Auf diesem Standpunkt steht auch die Praxis des Reichsgerichts. In seiner Entscheidung Bd. 48, S. 64 sagt es: „Es ist gleichgültig, ob der Erklärende inzwischen anderen Sinnes geworden ist und seine Willensänderung auch kundgetan hat, sei es gegenüber dem, für den die Erklärung bestimmt war, oder gegenüber dem, der die tatsächliche Verfügungsgewalt über sie hat. Der Erklärende trägt die Gefahr für seine mit dem Willen der Kenntnisnahme durch einen Dritten abgegebene Erklärung, solange sie ein von seinem Willen unabhängiges und seiner Verfügungsgewalt entrücktes Dasein führt. Erst dann ist er dieser Gefahr ledig, wenn er die Erklärung, ehe es zur Vollendung der Beleidigung gekommen ist, tatsächlich wieder in seine Gewalt gebracht hat, damit verhindert hat, daß sie zur Kenntnis eines anderen gelangt". Das Reichsgericht gelangt natürlich, weil es die Beleidigung nicht als ein „reines Erfolgsdelikt" auffaßt, zu diesem Ergebnis nicht auf dem direkten Wege, sondern auf dem Wege der Analogie. Trotz anderer Stellungnahme zu dem Erfolgsproblem muß es zugeben, daß in der Frage der Verantwortlichkeit zwischen der Beleidigung und den eigentlichen Erfolgsdelikten rechtsgrundsätzlich kein Unterschied besteht.[45] Wie diejenigen, welche den Erfolg auch nur in der Verletzung eines rechtlichen Zustandes sehen,[46] die Frage entscheiden würden, ist nicht zweifelhaft. Sie müßten denselben Weg beschreiten, wie das Reichsgericht, wenn sie eine gerechte Lösung dieser Frage erreichen wollen. Man findet unter ihnen tatsächlich einen Vertreter, der zu diesem Mittel greift. Es ist Kohler,[47] der die Beleidigung für ein reines Formaldelikt erklärt, aber trotzdem auf sie die Grundsätze der Materialdelikte Anwendung finden läßt, weil — und darin stimmt er mit der Arbeit überein — die Begehungshandlung und Vollendung der Beleidigung nicht zusammenfallen, vielmehr die Wahrnehmung der Erklärung etwas ganz Verschiedenes darstellt.

Nach diesen Ausführungen hebt also die Sinnesänderung des Täters die Strafbarkeit der Beleidigung nur dann auf, wenn zu der Sinnesänderung noch das Ausbleiben des Erfolges, d. h. also das Ausbleiben der Kenntnisnahme und des

45) RGSt. 57, S. 194.
46) z. B. Eisler, Rechtsgut und Erfolg bei der Beleidigung usw., S. 8.
47) Kohler, Goltd. Arch. Bd. 47, S. 11.

Verstehens der beleidigenden Aeußerung durch einen anderen hinzukommt. Das ist grundsächlich nur dann der Fall, wenn der Täter die beleidigende Aeußerung, ehe sie zur Kenntnis und somit zum Verständnis eines anderen gelangt ist, in seine Gewalt bekommt. Z. B. A hat dem B einen beleidigenden Brief mit der Post gesandt. Er fängt aber den Briefträger ab, bevor dieser den Brief an B abgegeben hat, und bekommt den Brief auf sein Verlangen heraus.

Eine besondere, häufig vorkommende Art der Sinnesänderung ist der sog. Widerruf der Beleidigung. Und zwar spricht man vom Widerruf dann, wenn die beleidigende Aeußerung durch eine andere Aeußerung zurückgenommen wird, wobei also beide Aeußerungen zur Kenntnisnahme eines anderen gelangen. Welche Bedeutung hat nun ein solcher Widerruf für die Strafbarkeit der Beleidigung?

Die Antwort wird davon abhängig sein, ob der Widerruf den Erfolg der Beleidigung verhindert oder nicht. Bei der Betrachtung dieser Frage ist aber der Zeitpunkt des Widerrufs wichtig und daher zu unterscheiden:

1. Der Wiederruf erfolgt, nachdem die Beleidigung bereits vollendet ist.
2. Der Widerruf erfolgt gleichzeitig mit der Beleidigung.
3. Der Widerruf erfolgt vor der Vollendung der Beleidigung.

Zu 1.

Hier besteht kein Zweifel darüber, daß der Widerruf die Strafbarkeit der Beleidigung nicht aufhebt. Denn der Erfolg, d. ist die Kenntnisnahme und das Verstehen der beleidigenden Aeußerung ist bereits eingetreten.

Zu 2 und 3.

Bei diesen Punkten erscheint es zweifelhaft, ob gleichzeitiger oder vorheriger Widerruf die Vollendung der Beleidigung nicht zustande kommen läßt. Die Vollendung tritt nicht ein, wenn der Erfolg ausbleibt. Kenntnisnahme und Verstehen der beleidigenden Aeußerung durch einen anderen, sei es durch den Beleidigten selbst, sei es durch ein Dritten, müssen verhindert werden. Kann nun die widerrufende Aeußerung falls sie rechtzeitig erfolgt, den Erfolg der beleidigenden aufheben? M. a. W. kann der rechtzeitige Widerruf die Bedeutung einer Art tätige Reue haben?

Im Schrifttum sind es nur Kern,[48] Sauer[49] und Kohler,[50] die zu dieser Frage Stellung nehmen. Letzterer bejaht sie und behauptet, daß die Beleidigung nicht zur Vollendung gelange. Wie er aber auf andere Fragen der Beleidigung, wie S. 42/43 festgestellt, die zivilrechtliche Grundsätze über die Wirksamkeit von Willenserklärungen direkt überträgt, so läßt er sie auch auf den Widerruf ohne weiteres Anwendung finden und kommt daher zu dem Ergebnis, daß, ebenso wie im Zivilrecht die Wirksamkeit einer Erklärung durch eine vorhergehende oder gleichzeitige entgegengesetzte Erklärung aufgehoben werde, auch die beleidigende Erklärung durch eine rechtzeitige, widerrufende unwirksam werde. Kern[51] steht dagegen auf den Standpunkt, daß der rechtzeitige Widerruf der Beleidigung ihre Vollendung nicht verhindern könne, weil der Widerruf die Kenntnisnahme der beleidigenden Aeußerung nicht verhindere. Solange aber der Erfolg nicht verhindert sei, könne dem Widerruf für die Vollendung der Beleidigung keine Bedeutung beigemessen werden. Dieser Auffassung scheint auch Sauer[52] zu sein, wenn er sagt, daß „trotz rechtzeitiger Ankunft eine Widerrufs vollendete Beleidigung durchaus möglich sei."

Eine klare und eindeutige Lösung dieser Frage ist schwierig, zumal sich bei der Möglichkeit ihrer grundsätzlichen Bejahung noch Schwierigkeiten darüber erheben werden, in welchem Zeitpunkt die Wirksamkeit der widerrufenden Aeußerung — mit der Kenntnisnahme oder mit dem Zugehen — eintritt, und ob es zur Wirksamkeit erforderlich ist, daß der Empfänger der beleidigenden und der widerrufenden Erklärung ein und dieselbe Person ist.

Kann man aber dem Widerruf grundsätzlich die Wirkung zusprechen, daß durch ihn die Vollendung der Beleidigung abgewendet wird? So zweifelhaft es auch ist, wird man meines Erachtens die Frage bejahen müssen, weil es so völlig im Einklang mit dem Rechtsempfinden steht. Man nehme nun folgendes Beispiel an: A schreibt dem B einen beleidigenden Brief und sendet ihn diesem durch die Post zu. Er war zu dieser beleidigenden Aeußerung durch eine Auskunft von einer dritten Person bestimmt worden. Die Auskunft

48) Kern, Die Äußerungsdelikte, S. 34.
49) Sauer, Die Ehre und ihre Verletzung, S. 73, Anm. 3.
50) Kohler in Goltd. Arch. Bd. 47, S. 22.

hatte sich aber als falsch erwiesen. A erfährt es und schickt dem B sofort ein Telegramm, indem er die Beleidigung unter Bezugnahme auf die falsche Auskunft widerruft. Das Telegramm gelangt eher als die Beleidigung oder zum mindesten gleichzeitig mit dieser zur Kenntnis des B. Soll dann mit der Kenntnisnahme von dem Inhalt des Briefes eine vollendete Beleidigung noch zustande gekommen sein?

Es kommt darauf an, ob trotz des Widerrufs der Erfolg eingetreten ist, d. h. ob Kenntnisnahme und Verständnis von der beleidigenden Aeußerung erfolgt sind. Das aber wird zu verneinen sein. Mit dem Zeitpunkt, wo der Widerruf zummindestens zur Kenntnis gelangt, kann die ursprünglich beleidigende Aeußerung nicht mehr als beleidigend angesehen werden. Sie verliert gewissermaßen ihren beleidigenden Charakter und kann deshalb von dem Empfänger nicht mehr als beleidigend aufgefaßt werden. Man ist versucht, hierbei wie Kohler, die zivilrechtlichen Grundsätze über die Wirksamkeit von Willenserklärungen direkt zur Anwendung zu bringen. Das wäre aber verfehlt, weil man, wie schon auf S. 43 bemerkt, die zivilrechtlichen Grundsätze nicht ohne weiteres auf das Strafrecht übertragen kann. Es ist aber möglich, diese entsprechend auch auf das Strafrecht anzuwenden, wenn man hier dieselben Wirkungen erzielen will und dem Rechtsgefühl entsprechend erzielen muß. Aber selbst wenn dies noch anzufechten wäre, so gebietet m. E. die reine Vernunft die Folgerung, daß durch einen rechtzeitigen Widerruf die beleidigende Aeußerung in ihrer Wirkung aufgehoben wird. Der beleidigende Sinn entfällt, sodaß die Aeußerung auch nicht mehr als beleidigend verstanden werden kann. Insofern tritt der Erfolg nicht ein, und die Beleidigung ist somit nicht vollendet.

Schwierigkeiten bereiten, wie auf S. 53 angedeutet, allerdings noch 2 Fragen.

1. Wann ist der Widerruf rechtzeitig?
2. Muß der Widerruf stets dem Empfänger der beleidigenden Aeußerung gegenüber erklärt werden?

Zu 1.

Hier wird man den entscheidenden Wert nicht auf den Zeitpunkt der Kenntnisnahme der beiden Aeußerungen legen können. Denn wenn z. B. der beleidigende und der widerrufende Brief mit der gleichen Post ankommen, so würde es lediglich vom Zufall abhängen, welchen Brief der Empfänger

eher öffnet und liest. Deshalb würde auch die Vollendung der Beleidigung nur von diesem Zufall abhängig sein. Man wird vielmehr auch hier entsprechend dem Zivilrechtssatz sagen müssen, daß entscheidend der Zeitpunkt des Zugehens ist. Und man wird daher zu dem Gesamtergebnis kommen, daß der Widerruf wirksam ist, wenn die widerrufende Aeußerung eher als die beleidigende oder zumindestens gleichzeitig mit dieser dem Empfänger zugeht.

Zu 2.

Es ist sehr zweifelhaft, ob zur Wirksamkeit des Widerrufs die Gleichheit der Person des Empfängers für beide Aeußerungen erforderlich ist. Muß man z. B., wenn man in einem Briefe an D. den B. beleidigt, den widerrufenden Brief auch an D. richten, oder genügt es, daß man den letzteren dem Beleidigten B. selbst zustellt. Man wird sich nun auf den Standpunkt stellen müssen, daß die Person des Empfängers dieselbe sein muß. Denn die beleidigende Aeußerung muß dem Dritten gegenüber, welcher von dem Widerruf nichts erfährt, als beleidigend gelten und der Dritte wird sie auch nur als beleidigend verstehen können. Dem Empfänger der beleidigenden Aeußerung muß aber diese Möglichkeit genommen werden. Man kann auch hierbei wiederum den Zivilrechtssatz entsprechend anwenden, daß die Wirksamkeit einer Willenserklärung nur dadurch verhindert wird, daß ihrem Empfänger rechtzeitig eine entgegengesetzte Erklärung zugeht.

Somit kann man als Endergebnis feststellen, daß der Widerruf der Beleidigung, wenn er dem Empfänger der beleidigenden Aeußerung rechtzeitig zugeht, die Beleidigung selbst nicht zur Vollendung gelangen und somit den Täter straflos läßt.

5. Abschnitt:

Das Ergebnis bei der üblen Nachrede (§ 186 RStGB.) und der verleumderischen Beleidigung (§ 187 RStGB.).

Wie in der Einleitung hervorgehoben ist, sind die bisherigen Ausführungen auf die Beleidigung des § 185 RStGB., auf die sog. formelle oder einfache Beleidigung beschränkt. Da aber das Thema auch die übrigen Beleidigungsarten umfaßt,[1] muß man sich jetzt noch fragen, ob auch für sie das gleiche Ergebnis zutrifft. Es handelt sich dabei um die bekannten Vorschriften der üblen Nachrede (§ 186 RStGB.) und, der verleumderischen Beleidigung (§ 187 RStGB.), in welch letzterem

1) Vgl. die Ausführungen auf S. 2.

Falle man von der reinen Kreditgefährdung absehen muß, weil sie weniger ein Angriff gegen die Ehre als gegen das Vermögen bedeutet.

Für alle Fragen der subjektiven Seite der beiden Tatbestände gilt grundsätzlich das für die einfache Beleidigung Gesagte mit der einzigen Ausnahme, daß sich bei ihnen der Vorsatz auch auf die „Tatsache" erstrecken muß und § 187 RStGB. wegen des „wider besseres Wissen" den direkten Vorsatz erfordert. Die Entscheidung der Hauptfrage hängt hier wiederum ab von der Vollendung der beiden Delikte und ihrem damit zusammenhängenden Charakter im Hinblick auf die Erfolgs- und Tätigkeitsdelikte. Bleibt man zuerst beim § 186 RStGB., so verlangt er im Gegensatz zum § 185 RStGB., daß „jemand in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche geeignet ist, den anderen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen". Danach wird der Tatbestand, abgesehen von der Nichterweislichkeit der Tatsache, durch das Behaupten oder Verbreiten begangen. Die beiden Ausdrücke stellen aber nichts anderes als „Kundgebungen" dar, nur mit dem Unterschiede, daß sie einen anderen Inhalt haben als die Kundgebung des § 185 RStGB., die sich lediglich auf Urteilsäußerungen beschränkt. Deshalb enthalten auch sie begrifflich die Notwendigkeit, daß sie als an andere gerichtet von anderen in Kenntnis genommen werden. Sie sind eine Mißachtungsäußerung im selben Sinne wie § 185 RStGB., und dieselben Gründe wie dort zwingen infolgedessen auch hier zu der Folgerung, daß die Vollendung der üblen Nachrede zum mindesten erst mit der sinnlichen Wahrnehmung seitens eines anderen eintritt. Da sich die beiden Tatbestände auch in ihrer Wirkung vollkommen gleich sind, so gäbe es tatsächlich keinen Grund, irgendwelche Unterschiede zu machen, soweit sie das Gesetz selbst nicht hervorhebt. Deshalb muß auch derjenige, der die beleidigende Tatsache vernimmt, auch ihre Geeignetheit zur Herabwürdigung begreifen. Nur darin besteht ein gesetzlicher Unterschied, daß für den § 186 RStGB. ein Dritter allein, nicht der Beleidigte selbst maßgebend ist; das ergibt sich aus den Worten „in Beziehung auf einen anderen .... behauptet oder verbreitet".

2) Das ist die durchaus herrschende Ansicht, z. B. Olshausen § 186 Nr. 6 b; Leipz. Komm. § 186 Nr. 4; Schwartz § 186, Nr. 6; Liszt-Schmidt § 96, II, 1; Allfeld, Lehrbuch S. 380.

Der Tatbestand des § 186 RStGB. verwirklicht sich also erst durch die Kenntnis eines Dritten und sein Verständnis für die Geeignetheit[2] der Tatsache zur Herabwürdigung. Ebenso[3] verhält es sich mit der Verleumdung, weil sie objektiv für die Begehung dieselben Voraussetzungen aufstellt wie die üble Nachrede. Die Momente der sinnlichen Wahrnehmung und des Verstehens sind gleichfalls ein Ereignis, das mit der Handlung des Verbreitens und Behauptens nichts gemeinsam hat. Sie sind also ein Erfolg im wahrsten Sinne des Wortes. Auch hier würde die Kenntnisnahme allein schon genügen. Daraus folgt, daß auch die üble Nachrede und die verleumderische Beleidigung nichts anderes als Erfolgsdelikte sind, und daß aus diesem Grunde auch das Ergebnis in der Bedeutung der Sinnesänderung des Täters vor der Kenntnisnahme der beleidigenden Aeußerung durch einen Dritten im Vergleich zum § 185 RStGB. in keiner Weise sich ändern kann. Der Gesinnungsumschwung ist und bleibt bis zu dem genannten Zeitpunkt rechtlich belanglos und könnte auch nur dann für die Strafbarkeit des Täters eine Wirkung haben, wenn der Täter sich die Mühe gibt, die Kenntnisnahme zu vereiteln, und sie auch in Wirklichkeit verhindert (§ 46 Ziff. 2 RStGB.).

C. Zusammenfassung.

Wenn man am Schluß die vorangegangenen Ausführungen im ganzen zusammenfassen will, so ergibt sich als Endergebnis, daß die Sinnesänderung des Täters, ehe die beleidigende Aeußerung zur Kenntnis eines Dritten gekommen ist, rechtlich keine Bedeutung hat, wenn der Täter nicht auch die Kenntnisnahme und das Verstehen der beleidigenden Aeußerung durch einen Dritten verhindert. Hinsichtlich der Entscheidung bestanden wohl keine allzu großen Zweifel; die Schwierigkeiten lagen in der Art und Weise der Auflösung der Frage.

---

3) Ebenfalls die herrschende Meinung: Olshausen § 187 Nr. 1; Schwartz, § 187 Nr. 6; Liszt-Schmidt, § 96, II, III; Allfeld, Lehrbuch S. 380.

Lebenslauf.

Am 5. Januar 1905 wurde ich in Krzanowitz, Kreis Cosel OS., als Sohn des verstorbenen Landwirts Josef Kaduk und seiner Ehefrau Albine, geb. Pospiech, geboren. Nach Besuch der Volksschule in Krzanowitz trat ich im Jahre 1915 in das humanistische Gymnasium zu Cosel OS. ein und bestand daselbst Ostern 1924 die Reifeprüfung. Daraufhin studierte ich 8 Semester Rechtswissenschaften an der Universität in Breslau und bestand am 18. April 1929 die erste juristische Staatsprüfung am Oberlandesgericht zu Breslau und am 21. Februar 1930 die mündliche Doktorprüfung. Seit dem 11. Juni 1929 bin ich in Breslau als Referendar tätig.